

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1991

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 37\* Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 24. Februar 1991.**

Die Synode hat unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 26 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zur Herstellung der Einheit beschließt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das nachfolgende Kirchengesetz, das die Grundlage bildet für die Beschlußfassungen der Synode des Bundes und der Synoden der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.

#### § 1

##### Änderung der Grundordnung

- (1) Von dem Zeitpunkt an, von dem die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört,

die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, erhält Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert am 6. November 1986 (ABl. EKD S. 481), folgende Fassung:

»(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnis-

grundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.«

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an erhält Artikel 25 Abs. 1 der Grundordnung folgende Fassung:

»(1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.«

#### § 2

##### Vertiefung der Gemeinschaft

(1) Um die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu stärken, ist zu prüfen, wie die von den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen beschlossene »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« aus dem Jahre 1986 für die Evangelische Kirche in Deutschland wirksam und wieweit das in der Grundordnung verdeutlicht werden kann.

(2) Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzende Kommission wird beauftragt, den Or-

ganen der Evangelischen Kirche in Deutschland innerhalb einer Frist von zwei Jahren das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

## § 3

## Zusammensetzung der Synode

(1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt besteht die Synode in Abweichung von Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung bis zum Ende der Amtsdauer der 8. Synode aus 134 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 26 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden; 6 davon auf Vorschlag der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen, die dabei dafür Sorge trägt, daß der Synode mindestens ein Mitglied mit reformiertem Bekenntnis aus dem Bereich der in Absatz 2 genannten Gliedkirchen angehört.

(2) Für 100 Mitglieder verbleibt es bei der Wahl nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 1).

Die in § 1 genannten Gliedkirchen wählen Mitglieder in folgender Zahl:

die Evangelische Landeskirche Anhalts	1
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes	1
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	3
die Pommersche Evangelische Kirche	2
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	7
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	9
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	5
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört	6.

## § 4

## Zusammensetzung des Rates

(1) Der nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode zu wählende Rat besteht in Abweichung von Artikel 30 Abs. 1 der Grundordnung und dem Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABl. EKD S. 153) aus 18 gewählten Mitgliedern und dem Präses der Synode.

(2) Der Rat ist in Abweichung von Artikel 30 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn er zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode bereits gewählt war. Sofern der von der 7. Synode gewählte Rat zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt noch amtiert, wird er für die Dauer seiner Amtszeit um 4 Mitglieder aus dem Bereich der in § 1 genannten Gliedkirchen ergänzt. Die Ergänzung wird vom Rat auf Vorschlag der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes vorgenommen.

## § 5

## Präsidium und Ausschüsse

Das Präsidium der 8. Synode ist in Abweichung von Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen,

wenn zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt bereits ein Präsidium gewählt war. Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der ständigen Ausschüsse der Synode.

## § 6

## Rechtsnachfolge

Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt wird die Evangelische Kirche in Deutschland Rechtsnachfolgerin des Bundes der Evangelischen Kirchen. Dies umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

## § 7

## Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die in § 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. 10 Buchst. b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetzen treten für die in § 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft

1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) und
2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2).

(2) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in § 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

## § 8

## Verfahren

Der in § 1 genannte Zeitpunkt wird in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat im Einvernehmen mit dem Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen festgestellt.

## § 9

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt ab 1. Januar 1991.

Berlin - Spandau, den 24. Februar 1991

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 38\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung kirchlicher Ausbildungen aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen.**

Vom 24. Februar 1991.

Die Synoden des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland erwarten, daß bei den anstehenden Verhandlungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Bereich des BEK abgelegten kirchlichen Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweisen und für die Anerkennung von kirchlichen Fachschulabschlüssen für darauf aufbauende Hochschulausbildungen (gemäß Artikel 37 (1) und (6) Einigungsvertrag) verträgliche Lösungen gefunden werden.

Die Synoden gehen davon aus, daß kirchliche Ausbildungen, die den vereinbarten Voraussetzungen entsprechen (Ausbildungsrichtlinien der KKL und verabredete Grundsätze in der Ausbildungsreferentenkonferenz II der EKD), in den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen und in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland im Grundsatz gegenseitig anerkannt werden.

Die Synoden bitten die Gliedkirchen der EKD, kirchliche Ausbildungs- und Berufsabschlüsse aus dem Bereich des BEK alsbald anzuerkennen und bei der Feststellung der Gleichwertigkeit mit Berufsabschlüssen im eigenen Bereich angemessen zu verfahren.

Berlin - Spandau, den 24. Februar 1991

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 39\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechtsstellung der Jugenddelegierten.**

Vom 24. Februar 1991.

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 S. 3), zuletzt geändert durch Beschluß der Synode vom 6. November 1986 (ABl. EKD 1986 S. 487), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

Jugenddelegierte

(1) An der Tagung der Synode können bis zu 12 Jugenddelegierte teilnehmen. Diese werden von den Verbänden der Jugend- und Studierendenarbeit dem Präsidium vorgeschlagen.

(2) Die Jugenddelegierten können wie Mitglieder der Synode das Wort nehmen. Sie können für die Dauer der Tagung in einen Ausschuß gewählt werden. Für die Teilnahme an den Sitzungen anderer Ausschüsse gilt § 14 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

Berlin - Spandau, den 24. Februar 1991

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 40\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Ausländer, Wanderungsbewegungen und europäische Einwanderungspolitik.**

Vom 24. Februar 1991.

Die Synode dankt dem Ratsvorsitzenden für seine Ausführungen zu den Wanderungsproblemen im Zusammenhang mit den Elends- und Verfolgungsmigrationen.

Sie bittet den Rat, in geeigneter Weise einen theologisch-kirchlichen Beitrag zu erarbeiten zu einer in naher Zukunft dringend zu entwickelnden gemeinsamen europäischen Einwanderungspolitik.

Berlin - Spandau, den 24. Februar 1991

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 41\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Golfkrieg.**

Vom 24. Februar 1991.

Die Synoden des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland erklären anlässlich ihrer Tagungen im Februar 1991 in Berlin gemeinsam:

I

Mit tiefer Enttäuschung hören wir von der Zuspitzung der kriegerischen Ereignisse am Persischen Golf. Die Chance zum Frieden wurde nicht genutzt. Tausende kommen zu Tode, unzählige erfahren unsägliches menschliches Leid. Was nach dem Willen der UNO befreit werden sollte, fällt nun der Zerstörung anheim. Wir sehen die wachsenden Gefahren für die Menschheit bei der weiteren Eskalation des Krieges und der eingesetzten Kriegsmittel am Golf.

II

Gemeinsam bekunden wir mit den Worten der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam (1948): »Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.« Krieg kann heute nicht mehr als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ausgegeben werden. Er bedeutet vielmehr ein Scheitern der Politik. Die Institution des Krieges muß überwunden werden. Dies erkennen wir als eine unabdingbare Verpflichtung.

III

Wir sind traurig darüber,

- daß die Bemühungen der Kirchen die Ereignisse nicht aufhalten konnten;
- daß dieser Krieg von manchen als religiöser Konflikt bezeichnet wird; der Name Gottes darf von keiner kriegsführenden Partei mißbraucht werden;
- daß der Krieg am Golf weder durch politische Bemühungen noch durch die geschlossene Haltung der Völkergemeinschaft noch durch gewaltlose Mittel verhindert werden konnte;

- daß Waffenlieferungen und Hilfen auch aus beiden Teilen unseres Landes die Aggression des Diktators letztlich mit möglich gemacht haben; Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit werden sichtbar; Fragen unserer Haltung zu anderen Krisenregionen drängen sich auf;
- daß wir vor dem Dilemma stehen, die recht- und menschenverachtende Aggression und mit ihr den Krieg selbst gewähren zu lassen, oder aber auf die Gegengewalt zu setzen; diese Situation führt uns in schwere Gewissenskonflikte.

Traurig sind wir auch darüber, daß wir selbst bei aller Gemeinsamkeit im Grundsätzlichen in der konkreten Frage der angemessenen Reaktion auf die Aggression zu unterschiedlichen Urteilen und Entscheidungen kommen. Diese Unterschiede lassen sich nicht ausräumen.

## IV

Bei allen Meinungsunterschieden über die rechte Antwort auf die gewaltsame Aggression haben wir doch mit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates von Cervera den gemeinsamen Wunsch

- nach einem Rückzug des Irak aus Kuwait,
- nach einem sofortigen Waffenstillstand,
- nach einer Aufnahme von Friedensgesprächen aller am Golfkonflikt beteiligten Länder und
- nach einer Stärkung der UNO als Instrument einer künftigen Rechts- und Friedensordnung.

## V

Wir bitten die Bundesregierung, die diplomatischen Bemühungen um eine Beendigung des Krieges fortzusetzen.

Notwendig ist eine umfassende und tragfähige Friedensordnung für den Nahen Osten, die Konflikte überwindet und das Lebensrecht des Staates Israel und des palästinensischen Volkes garantiert.

Konferenzen der Sicherheit und Zusammenarbeit im Nahen Osten können die wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen, sozialen, ethnischen und politischen Konflikte behandeln und überwinden helfen.

Wir fordern die Parteien des Deutschen Bundestages auf, durch strenge Gesetze den Handel mit militärisch relevanten Gütern zu kontrollieren, Verstöße streng zu ahnden und sie öffentlich zu machen.

## VI

Durch die Heilsgeschichte, aber auch durch eine schuldbeladene Geschichte, sind wir Christen, besonders in Deutschland, unlösbar mit dem Schicksal der Juden in Israel verbunden. Wir treten für das uneingeschränkte Lebensrecht des Volkes und des Staates Israel ein.

## VII

So wie der Dialog zwischen Juden und Christen seit Jahrzehnten besteht, muß er auch zwischen Christen und Muslimen bei uns intensiv und offen geführt werden, um der großen Fremdheit zu begegnen. Unsere Solidarität gilt jetzt neben dem Volk des Kuwait auch dem irakischen Volk und allen Menschen im Nahen Osten, die unter den Kriegseinwirkungen leiden und sterben.

## VIII

Gott will den Frieden. Wir rufen ihn an in unseren Gebeten. Sein Friede ist höher als alle Vernunft. Gemeinsam richten sich unsere Hoffnungen auf ihn, der über unsere Vernunft, über unsere Einsicht und Erkenntnis hinaus neue Wege des Friedens weisen kann. Er ruft uns dazu auf, neue Wege zu suchen und hilft uns, im Gebet beieinander zu bleiben und gemeinsam über alle Meinungsverschiedenheiten hinweg die Bemühungen um eine gerechtere Weltordnung fortzusetzen.

Wir beten gemeinsam:

Wenn wir in höchsten Nöten sein und wissen nicht, wo aus noch ein, und finden weder Hilf noch Rat, ob wir gleich sorgen früh und spät,

so ist dies unser Trost allein, daß wir zusammen insgemein dich anrufen, o treuer Gott, um Rettung aus der Angst und Not;

und heben unser Aug und Herz zu dir in wahrer Reu und Schmerz und flehen um Begnadigung und aller Strafen Linderung,

die du verheißest gnädiglich allen, die darum bitten dich im Namen deins Sohns Jesu Christ, der unser Heil und Fürsprech ist.

(EKG 282, 1 - 4)

Berlin - Spandau, den 24. Februar 1991

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 42\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Tenerife.**

**Vom 23. April/29. Oktober 1990.**

Nachdem sich die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Tenerife (im folgenden »Gemeinde« genannt) eine Gemeindeordnung gegeben hat, in der die bekenntnismäßige Prägung der Gemeinde zum Ausdruck kommt,

nachdem festgestellt worden ist, daß die Gemeindeordnung mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist,

und nachdem bestätigt worden ist, daß die Gemeinde keine Bindungen an eine andere Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft besitzt, die mit der vertraglichen Beziehung zur Evangelischen Kirche in Deutschland nicht vereinbar sind,

und daß sie durch Organe vertreten wird, die gemäß der Gemeindeordnung gebildet worden sind,

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gemeinde auf der Grundlage des »Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften, Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands« vom 18. März 1954 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1954 S. 110 ff) folgenden Vertrag:

## § 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gemeinde bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Die Gemeinde hat den Wunsch, mit der evangelischen Christenheit in Deutschland, wie sie durch die Evangelische Kirche in Deutschland vertreten wird, in lebendiger geistlicher und kirchlicher Verbindung zu stehen.

## § 2

(1) Die Gemeinde wird keine Änderung ihrer Gemeindeordnung vornehmen, die mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unvereinbar ist.

(2) Sie wird keine Bindungen an eine andere Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft eingehen, die mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1954 und dieses Vertrages nicht vereinbar sind.

## § 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Gemeinde an dem geistlichen und kirchlichen Leben der evangelischen Christenheit in Deutschland teilnehmen lassen und ihr kirchliches Leben in jeder möglichen Weise fördern.

(2) Dazu übernimmt sie insbesondere die Verpflichtung,

- a) die Gemeinde in regelmäßigen Abständen durch Beauftragte besuchen zu lassen und die Teilnahme von Pfarrern und Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen in Deutschland zu fördern;
- b) der Gemeinde bei der Gewinnung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
- c) Pfarrer, die ordnungsgemäß berufen und bestätigt sind, zu entsenden und ihnen für die Dauer ihres Dienstes in der Gemeinde die in dem Gesetz vom 18. März 1954 geregelte Rechtsstellung zu gewähren;
- d) die Rechtsverhältnisse anderer kirchlicher Mitarbeiter entsprechend zu regeln;
- e) die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern und, solange dieses noch nicht erreicht ist, ihr auf begründeten Antrag nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel Beihilfen zu gewähren;
- f) auf Antrag der Gemeinde Beihilfen für den von dieser nach § 5 Nr. 2 geförderten Dienst an vorübergehend im Gemeindebereich lebenden deutschen Urlaubern und Touristen zu gewähren, soweit keine Einnahmen aus diesem Arbeitsbereich (z. B. Kollekten oder Spenden) oder von dritter Seite kommen;
- g) der Gemeinde in besonderen Notständen mit Beratung und Hilfe zur Seite zu stehen.

## § 4

(1) Die Gewinnung eines Pfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde geschieht in der Weise, daß die Evangelische Kirche in Deutschland der Gemeinde unter Beachtung der in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen jeweils einen oder mehrere Pfarrer bzw. andere kirchliche Mitarbeiter benennt. Dabei finden die in der Evangelischen Kirche

in Deutschland für die Auswahl und die Entsendung von Pfarrern und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Reisekosten für einen Bewerber und dessen Ehepartner zur Vorstellung in der Gemeinde trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Die Entsendung eines Pfarrers oder anderen hauptamtlichen Mitarbeiters durch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt voraus, daß nach einer ordnungsgemäßen Wahl eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer bzw. anderen Mitarbeiter vorliegt. Darin sind neben dem Aufgabenbereich u. a. Fragen der Besoldung, der Wohnung und des Urlaubs, ggf. auch der Sozialversicherung und der Altersversorgung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet grundsätzlich die Pfarrer auf Zeit, und zwar im allgemeinen auf 6 Jahre. Eine Verlängerung kann im allseitigen Einverständnis erfolgen, über die Dauer von insgesamt 12 Jahren hinaus jedoch nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Zahlung der Reise- und Umzugskosten für den Pfarrer und seine Familie werden bei der Entsendung von der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen. Die Kosten für die Rückkehr des Pfarrers und seiner Familie nach Deutschland nach ordnungsgemäßer Beendigung seiner Dienstzeit übernimmt die Gemeinde.

Hat die Gemeinde die Gründe einer vorzeitigen ordnungsgemäßen Beendigung der Dienstzeit nicht zu vertreten, so übernimmt sie die Kosten der Rückkehr nur anteilig.

(5) Der Pfarrer bleibt auch während der Dienstzeit in der Provinz Tenerife der Disziplinargewalt seiner Gliedkirche unterstellt.

(6) Rechtzeitig vor Beendigung der Dienstzeit setzt die Evangelische Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Gliedkirche und der Gemeinde den Zeitpunkt der Heimkehr des Pfarrers fest.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit der Gliedkirche und nach Anhörung des Pfarrers und der Gemeinde den Pfarrer auch vorzeitig zurückberufen.

## § 5

Die Gemeinde verpflichtet sich durch diesen Vertrag,

1. die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an deutschen Urlaubern und Touristen in ihrem Bereich zu fördern;
3. die für den Gottesdienst geeigneten Räume bereitzustellen;
4. Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiter nur durch die Vermittlung oder mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rahmen dieses Vertrages einzustellen, zu ihrer Berufung die Bestätigung der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen, und das Dienstverhältnis nur mit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland fortzusetzen, zu ändern, zu verlängern oder zu lösen;

5. ihre Gemeindeordnung nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu ändern;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaft nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder einer Synode nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und zu führen;
8. erforderlichenfalls notwendige Auskünfte in Angelegenheiten zu erteilen, die diesen Vertrag betreffen;
9. der Evangelischen Kirche in Deutschland die Prüfung der Verwendung der von ihr der Gemeinde gewährten finanziellen Zuwendungen zu gestatten;
10. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an den Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten;
11. im Falle eines schwerwiegenden Konflikts in der Gemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland zu gestatten, den Konflikt unter Ausschluß des Rechtsweges des Gastlandes durch einen Schiedsspruch zu beenden oder nötigenfalls andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sein müssen, die Geltung der Gemeindeordnung wieder herzustellen.

## § 6

(1) Zuständige Amtsstelle zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rahmen dieses Vertrages ist das Kirchenamt.

(2) Der gesamte, in Durchführung dieses Vertrages sich ergebende Schriftwechsel, auch soweit er die Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter betrifft, wird über das Kirchenamt geleitet.

(3) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrer und andere von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandte kirchliche Mitarbeiter der Gemeinde übt das Kirchenamt aus.

## § 7

(1) Im Falle der Auflösung der Gemeinde sind Verfügungen über das Vermögen nach Maßgabe der Schlußbestimmungen der Gemeindeordnung zu treffen.

(2) Dabei sind die Ansprüche der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter vordringlich zu sichern.

## § 8

(1) Der Vertrag wird auf zwölf Jahre abgeschlossen und läuft vom 1. November 1990 bis 31. Dezember 2002.

(2) Nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Jahren wird er von beiden Vertragsschließenden überprüft. Änderungswünsche sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere sechs Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor Ablauf der Frist ausdrücklich gekündigt wird.

(4) Außerdem kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die in der Präambel und den §§ 1 und 2 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen nicht mehr gegeben oder gestört sind. Bei einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung muß binnen sechs Monaten nach Kündigung eine Vereinbarung über die Abwicklung der beiderseitigen Rechtsverpflichtungen aus

diesem Vertrag getroffen werden. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung nicht, so erlöschen alle Rechtsverpflichtungen nach Ablauf von weiteren sechs Monaten.

Hannover, den 29. Oktober 1990

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche in  
Deutschland**

Der Vorsitzende  
Martin Kruse

Der Präsident des Kirchenamtes  
von Campenhausen

Der Leiter der Hauptabteilung III  
des Kirchenamtes  
Heinz Joachim Held  
Präsident

Puerto de la Cruz, den 23. April 1990

**Der Kirchenvorstand der Deutschsprachigen  
Evangelischen Gemeinde in der  
Provinz Tenerife**

Paul Willner  
Ursula Behne  
Helene van der Veen  
Cornelis van der Veen  
Dieter Ahlers  
Michael Suchanek  
Jörg Morgenthaler  
Klaus Frömming  
Ilsemarie Stürmer  
Artur Eichhorst

**Nr. 43\* 21. und 22. Änderung der Satzung der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darm-  
stadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 2. November 1990 die 21. und 22. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik – hat die Änderungen mit Schreiben vom 17. Dezember 1990 – Ic 21 – 39 z 12.01 – genehmigt. Sie werden nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

**21. Änderung der Satzung**

§ 1

**Änderung der Satzung**

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift »Schiedsausschuß« wird durch die Überschrift »Schiedsgericht« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »einen Schiedsausschuß, der« durch die Worte »ein Schiedsgericht, das« ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»<sup>2</sup> Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.«

d) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

In Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:

»; die Beisitzer müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Beteiligten oder Gewährleistungsträger (§ 10 Abs. 2) stehen oder Pflichtversicherte bei der Kasse sein.«

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»<sup>3</sup> Der Eintritt in den Ruhestand oder der Eintritt des Versicherungsfalles beendet die Mitgliedschaft im Schiedsgericht während der laufenden Amtsperiode nicht.«

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

e) »(3) Das Schiedsgericht führt seine Geschäfte nach einer vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Verfahrensordnung, die der Genehmigung der Aufsicht (§ 8 Abs. 1) bedarf.«

f) In Absatz 4 werden die Worte »Der Schiedsausschuß« durch die Worte »Das Schiedsgericht« und die Worte »neuer Schiedsausschuß« durch die Worte »neues Schiedsgericht« ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 wird jeweils das Wort »Schiedsausschusses« durch das Wort »Schiedsgerichts« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte »in dem Schiedsausschuß« durch die Worte »im Schiedsgericht« ersetzt.

3. Die Überschrift des Fünften Teils der Satzung »Verwaltungsverfahren und Rechtsweg« wird durch die Überschrift »Verfahren und Rechtsweg« ersetzt.

4. Der Überschrift zu § 73 »Antrag« werden die Worte »auf Leistungen« angefügt.

5. § 74 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 74

Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag auf Leistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis. <sup>2</sup>Stellt sich nachträglich heraus, daß eine Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

(2) <sup>1</sup>Wird von der Kasse eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. <sup>2</sup>Wird ein Antrag abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt oder gemindert, so sind die Gründe anzuführen.

(3) Die Entscheidung ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Maßgabe des § 75 und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.«

6. § 75 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 75

Beschwerde

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 74 Abs. 1) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach deren Zustellung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kasse einzulegen und zu begründen. <sup>3</sup>Die Kasse legt die Beschwerde dem Vorstand vor, sofern sie dem Beschwerdebegehren nicht entspricht.

(2) Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Klage (§ 76) und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.«

7. § 76 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 76

Klage

(1) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde (§ 75) ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Zustellung die Klage zulässig

entweder

a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen dem Antragsteller und der Kasse vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig durch das Schiedsgericht nach dem in der Verfahrensordnung für das Schiedsgericht geregelten Verfahren erfolgen soll (Schiedsvertrag),

oder

b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

(2) Die Klage zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Kasse einzureichen und zu begründen; die Kasse gibt die Klageschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.

(3) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung oder im Einverständnis der am Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten im schriftlichen Verfahren. <sup>2</sup>Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts dies verlangt.

(4) Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie den Verfahrensbeteiligten zu.

(5) Die Schiedssprüche sind nach § 1039 ZPO beim Amtsgericht Darmstadt niederzulegen.

(6) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Soweit der Kläger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlaßt, kann das Schiedsgericht ihm diese ganz oder teilweise auferlegen.«

8. § 77 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 77

Streitigkeiten zwischen Beteiligten und der Kasse

(1) Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand; § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Klagen gegen die Entscheidung des Vorstandes gilt § 76 entsprechend.«

9. § 78 erhält folgende Fassung:

»§ 78

Zustellungen

<sup>1</sup>Zustellungen sollen, falls die Beteiligten einen Bevollmächtigten bestellt haben, an diesen, andernfalls an die Beteiligten selbst bewirkt werden. <sup>2</sup>Förmliche Zustellungen im Beschwerde- und Schiedsgerichtsverfahren können unmittelbar durch die Post entweder durch Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben gegen Rückschein bewirkt werden.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

**22. Änderung der Satzung**

§ 1

**Änderung der Satzung**

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte »regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit,« durch die Worte »gegenüber der bei Beteiligten allgemein geltenden tarifvertraglich oder aufgrund vergleichbarer kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht,« ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b wird gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

3. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz, Doppelbuchstabe bb werden die Worte »des § 1587 b BGB« durch die Worte »eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)« ersetzt.

b) Im zweiten Halbsatz werden die Worte »gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,« durch die Worte »Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,« ersetzt.

4. § 32 Abs. 3 c wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.«

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.«

5. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« eingefügt.

6. § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort »Monate« die Worte » – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – « eingefügt.

7. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz, Doppelbuchstabe cc werden die Worte »des § 1587 b BGB« durch die Worte »eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)« ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte »gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,« durch die Worte »Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,« ersetzt.

b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« eingefügt.

8. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz, Doppelbuchstabe cc werden die Worte »des § 1587 b BGB« durch die Worte »eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)« ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte »gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,« durch die Worte »Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,« ersetzt.

b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« eingefügt.

9. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »der Versorgungsrente« gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten »§ 31 Abs. 2« die Worte »Satz 1« eingefügt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »der Versorgungsrente« gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz, werden nach dem Wort »gelten« die Worte », oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes.« eingefügt.

11. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.«

12. § 52 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte »seit dem Beginn der Rente (§ 52)« gestrichen.

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 a Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Kranken-

geldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht

- aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
  - bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,«
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »<sup>2</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.«

14. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte »oder § 1386 RVO« durch die Worte », § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG« ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort »kein« das Wort »laufendes« eingefügt.
  - bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
    - »i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,«
  - cc) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:
    - »t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.«

15. § 64 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

»<sup>3</sup>Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Mitarbeiter nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Beteiligten, der die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Mitarbeiter gestorben ist.«

16. § 64 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »und Pflichtbeiträgen« und »ehemalige« gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - »Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalen-

derjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.«

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag« gestrichen.
  - d) In Absatz 3 werden die Worte »Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1« durch die Worte »Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2« ersetzt.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte »(mindestens 40 Stunden wöchentlich)« gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
17. In den Sechsten Teil (Übergangsvorschriften) wird folgender neue § 107 eingefügt:

#### »§ 107

#### Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990

(1) <sup>1</sup>Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,- DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. <sup>2</sup>Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,- DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 und Absatz 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1

- a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,- DM,
- b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,- DM zu erhöhen.«

#### § 2

#### Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3

§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

#### § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 16 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,  
 b) § 1 Nr. 16 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,  
 c) § 1 Nr. 15 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,  
 d) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1989,  
 e) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

D a r m s t a d t , den 8. Februar 1991

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt  
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –**

**Der Vorstand**

Dr. Gebhard  
 Vorsitzender

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union – Bereich West –

**Nr. 44\*** Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 12. Juni 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) kann geltende Kirchengesetze und Verordnungen der Synode und des Rates sowie Vereinbarungen der Gliedkirchen im Sinne von Artikel 22 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union für ihr Kirchengebiet ganz oder teilweise vorübergehend außer Geltung setzen, wenn und solange eine solche Maßnahme zur Herstellung einer notwendigen Rechtseinheit im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erforderlich erscheint.

(2) Vor einer Beschlußfassung ist das Einvernehmen mit dem Rat herzustellen. Die Beschlüsse sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald von der Synode oder vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

Berlin, den 12. Juni 1990

**Der Präses der Synode  
 der Evangelischen Kirche der Union  
 – Bereich Bundesrepublik Deutschland  
 und Berlin-West –**

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Dezember 1990

**Der Rat  
 der Evangelischen Kirche der Union  
 – Bereich West –**

Beier

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

**Nr. 45** Kirchengesetz über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 9. Dezember 1990. (KABl. S. 145)

Die Gemeinsame Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung des Artikels 66 Abs. 3 der in der Region Ost der Evangelischen Kirche in

Berlin-Brandenburg geltenden Fassung der Grundordnung vom 20. November 1978, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 1990 (KABl. S. 94), – Grundordnung (Ost) – bzw. des Artikels 116 Abs. 2 und 3 der in der Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Grundordnung vom 15. Dezember 1948, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1989 (KABl. S. 78), – Grundordnung (West) – das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## 1. Die Synode

### Artikel 1

(1) Bis zum Erlaß einer neuen Grundordnung wird die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach diesem Kirchengesetz gebildet.

(2) In der Synode haben die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die besonderen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter teil an der Leitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(3) Die Synode handelt als eine geschwisterliche Gemeinschaft im Vertrauen auf die Gegenwart ihres Herrn und in alleiniger Bindung an Ihn und den Auftrag, den Er der Kirche gegeben hat.

(4) Die Synode hat um ihres Auftrags willen ihre Unabhängigkeit zu wahren.

(5) Jeder Synodale trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und Sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.

### Artikel 2

(1) Das Wirken der Synode hat zum Ziel, daß das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen ausgerichtet wird.

(2) Die Synode hat die Einheit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu wahren und die Gemeinschaft ihrer Glieder zu fördern. Sie hat die Aufgabe, die ständige Erneuerung der Kirche zu fördern, drohenden Gefahren zu begegnen und entstandene Schäden zu beheben. Sie kann über alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beraten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen.

(3) Die Synode bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber jedermann. Sie beobachtet die geistigen, kulturellen, sozialen und politischen Strömungen und sorgt dafür, daß die Kirche ihren Dienst in der Welt erfüllt. Sie erinnert vor der Öffentlichkeit an die Verantwortung aller Menschen vor Gott. Sie hat daher Einspruch zu erheben, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, Gottes Gebote zu mißachten. Sie setzt sich für schuldig und unschuldig Leidende, Benachteiligte und Menschen in Gewissensnot ein.

(4) Die Synode soll dafür eintreten, daß Staat und Gesellschaft der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben und die ihnen durch die Herrschaft Christi gesetzten Grenzen innehalten. Sie soll Staat und Gesellschaft ermutigen, in diesen Grenzen für Recht und Frieden zu sorgen.

(5) Die Synode fördert das Bemühen der Gemeinden und ihrer Glieder, in der Freiheit und Bindung des Glaubens Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

### Artikel 3

(1) Die Synode kann die Gemeinden und alle, die in der Kirche einen Dienst versehen, ansprechen und ihnen Rat und geistliche Weisung geben.

(2) Die Synode kann sich über die Arbeit der anderen Organe sowie der Ämter und Dienste, Werke und Arbeitszweige Berichte geben lassen und ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung Weisungen für ihre Tätigkeit geben.

(3) Die Synode kann sich mit Erklärungen an außerkirchliche Stellen und an die Öffentlichkeit wenden.

### Artikel 4

- (1) Die Synode ist im einzelnen berufen,
1. die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu beschließen;
  2. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg erforderlichen Beschlüsse zu fassen;
  3. die ihr vorbehaltenen Wahlen durchzuführen;
  4. die Zulassung von Lehrmitteln für den kirchlichen Unterricht zu regeln;
  5. die Jahresrechnung abzunehmen;
  6. den Kirchensteuerbeschuß zu fassen;
  7. den Kollektenplan zu beschließen;
  8. über die Einrichtung und Aufhebung von Ämtern und Diensten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu entscheiden;
  9. Grundsätze für die Tätigkeit der anderen Organe sowie der unmittelbar für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg tätigen Ämter und Dienste aufzustellen;
  10. über die Änderung der Grenzen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu beschließen sowie über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu entscheiden, wenn sich die Beteiligten nicht einigen.

(2) Die Synode erfüllt außerdem die ihr durch die kirchliche Ordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

### Artikel 5

- (1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen
1. die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die Grundordnungsbestimmungen der bisherigen Regionen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;
  2. die Ordnungen des kirchlichen Lebens;
  3. die Ordnungen der Gottesdienste (Agenden) und die Einführung des Gesangbuches;
  4. die Ausbildungsordnungen der Pfarrer, Prediger, Diakone, Katecheten und Kirchenmusiker sowie die Ordnungen ihrer Prüfungen;
  5. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrer und anderen Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie der Kirchenbeamten;
  6. das Arbeitsrecht der anderen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, soweit dieses nicht gemäß Absatz 2 tarifvertraglich geregelt wird;
  7. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht;
  8. das kirchliche Steuerrecht;
  9. die Ordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
  10. die Ordnung der Aufsicht über die vermögensrechtlichen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise;
  11. die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;
  12. die Grundsätze über die Wirtschaftsführung und der Ausgleich der Lasten innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;

13. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und mit Kirchenverbänden;

14. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen.

(2) Die kirchliche Dienstgemeinschaft erfordert eine partnerschaftliche Regelung ihres Arbeitsrechts. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß das Arbeitsrecht der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter tarifvertraglich geregelt wird. Tarifverträge müssen sicherstellen, daß das Selbstverständnis der Kirche gewahrt bleibt. Um des Auftrags der Kirche willen müssen Arbeitskämpfmaßnahmen ausgeschlossen sein. Angemessene Regelungen für finanzielle Notlagen der Kirche sind vorzusehen.

(3) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Bei Kirchengesetzen zur Verabschiedung der Grundordnung für das gesamte Kirchengebiet, zur Änderung der Grundordnungsbestimmungen einer der bisherigen Regionen oder zur Änderung dieses Kirchengesetzes müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Synode.

(5) Kirchengesetze werden vom Präses im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft. Ist die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderen Wegen für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

#### Artikel 6

Der Synode gehören an

1. die nach Artikel 68 Abs. 2 bis 7 der Grundordnung (Ost) bestellten Synodalen mit der Maßgabe, daß es sich bei den in Artikel 68 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung (Ost) bezeichneten Mitgliedern der Kirchenleitung um den Bischof, die Generalsuperintendenten, den Vorsitzenden des Evangelisch-reformierten Moderaments, den Konsistorialpräsidenten und den Propst aus der bisherigen Region Ost handelt;
2. die nach Artikel 109 bis 111 der Grundordnung (West) bestellten Synodalen.

#### Artikel 7

(1) Die Amtszeit der Synode beginnt am 1. Januar 1991. Die Synode ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung einer Synode aufgrund einer neuen Grundordnung, spätestens nach Ablauf von sechs Jahren.

(2) Beim Eintritt in die Synode fragt der Präses die Synodalen: «Vor Gott und dieser Synode frage ich euch: Wollt ihr euren Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und Sein Wort wahrnehmen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.» Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Synodaler sein.

#### Artikel 8

(1) Die Synode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Präses einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Synodalen oder die Kirchenleitung es wünschen.

(2) Während jeder Tagung findet ein Gottesdienst statt. In den Kirchengemeinden wird über die Tagung informiert und ihrer im Gottesdienst fürbittend gedacht.

#### Artikel 9

(1) Die Synode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit den Präses, zwei Vizepräsidenten und zwei Schriftführer. Sie bilden das Präsidium der Synode, das bis zur Neuwahl eines Präses im Amt bleibt. Der Präses soll ein zum Ältestenamts befähigter Synodaler sein. Die der Kirchenleitung kraft Amtes angehörenden Mitglieder stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode bildet aus ihren ordentlichen Mitgliedern den Ältestenrat und Ausschüsse, die den Arbeitsgebieten der Kirche entsprechen, darunter einen Haushaltsausschuß. Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Synode vor; er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder. Er bereitet die der Synode vorbehaltenen Wahlen vor, falls nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Synode.

(3) Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen des Kirchengebietes berücksichtigt werden.

(4) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### Artikel 10

Gegen einen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Verhandlungsgegenstand ist der Synode bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen. Hält diese ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

#### Artikel 11

(1) Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer synodalen Entscheidung mit der Begründung, daß sie mit Bekenntnis oder Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die Entscheidung insoweit für die reformierten Gemeinden keine Geltung.

(2) Die zuständigen reformierten Gremien können mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung regeln. Die Satzung wird wie ein Kirchengesetz verkündet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

## 2. Die Kirchenleitung

#### Artikel 12

Bis zur Konstituierung einer Kirchenleitung aufgrund einer neuen Grundordnung wird die Kirchenleitung gemäß Artikel 16 gebildet.

## Artikel 13

(1) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 2 und 3 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung ist im einzelnen berufen,

1. kirchliche Arbeit zu planen;
2. über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden;
3. Entscheidungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Rechtsverordnungen gemäß Artikel 15 zu beschließen;
4. Vorlagen an die Synode, darunter den Rechenschaftsbericht, zu geben und die Beschlüsse der Synode auszuführen;
5. die unmittelbar im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg stehenden Pfarrer und Beamten zu berufen, die anderen unmittelbar im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg stehenden Mitarbeiter anzustellen und, soweit erforderlich, ihre Tätigkeit zu regeln;
6. für die Gewinnung, Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter zu sorgen;
7. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu beschließen, wenn die Beteiligten einverstanden sind;
8. die Aufsicht über das Konsistorium zu führen;
9. die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Die Kirchenleitung erfüllt außerdem die ihr durch die kirchliche Ordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

(4) Die Kirchenleitung kann andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2, 3 und 8 genannten Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat sich bei der Erledigung solcher Aufgaben auf die Ermächtigung zu beziehen.

## Artikel 14

Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse reformierter Organe, entscheidet anstelle der Kirchenleitung das Evangelisch-reformiert Moderamen. Das Organ, dessen Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine erneute Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten stattfinden darf. Will die Kirchenleitung an ihrer Entscheidung festhalten, hat sie die Sache der Synode zur Entscheidung vorzulegen.

## Artikel 15

(1) Wenn die Erledigung einer der Synode vorbehaltenen Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung, der zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Sie berichtet darüber der Synode.

(2) Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, regelt die Kirchenleitung durch Verordnung mit Gesetzeskraft, nachdem der nach Entscheidung des Präsidiums der Synode zuständige Ausschuß der Synode

oder, falls ein entsprechender Ständiger Ausschuß nicht besteht, der Ältestenrat zugestimmt hat. Regelungen mit grundordnungsändernder Wirkung oder Änderung dieses Kirchengesetzes dürfen auf diese Weise nicht erfolgen. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, muß die Kirchenleitung die Verordnung aufheben.

(3) Rechtsverordnungen können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(4) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

## Artikel 16

(1) Der Kirchenleitung gehören an

1. der Präses der Synode;
2. Mitglieder der Synode gemäß Absatz 2;
3. die Bischöfe, die Generalsuperintendenten, der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderamens der bisherigen Region Ost und der geistliche Moderator des Evangelisch-reformierten Moderamens der bisherigen Region West;
4. die Präsidenten und die Pröpste des Konsistoriums.

(2) Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren Mitgliedern fünfzehn Synodale, davon acht aus der bisherigen Region Ost und sieben aus der bisherigen Region West. Von den acht Synodalen aus der bisherigen Region Ost dürfen nicht mehr als die Hälfte Mitarbeiter im Sinne von Artikel 32 Abs. 8 der Grundordnung (Ost) sein. Unter den sieben Synodalen der bisherigen Region West müssen zwei ordinierte Theologen sein; außerdem dürfen höchstens zwei bei kirchlichen Körperschaften oder Werken beruflich tätige Mitarbeiter gewählt werden. Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## Artikel 17

(1) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führen die Bischöfe im Wechsel; im Falle der Verhinderung vertreten sie sich gegenseitig. Bei Verhinderung beider Bischöfe führt der Präses der Synode den Vorsitz.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium faßt, nehmen die Präsidenten und die Pröpste des Konsistoriums an den Abstimmungen nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Kirchenleitung gibt.

## Artikel 18

Widersprechen die reformierten Mitglieder der Kirchenleitung nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 einem Beschluß der Kirchenleitung mit der Begründung, daß dieser mit

Bekenntnis oder Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat der Beschluß für die reformierten Gemeinden insoweit keine Geltung.

#### Artikel 19

Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg von einem der Vorsitzenden der Kirchenleitung (Artikel 17 Abs. 1 Satz 1) oder von einem der Präsidenten des Konsistoriums oder deren Stellvertretern unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

### 3. Das Konsistorium

#### Artikel 20

(1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den von der Synode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zuständig, soweit nicht die kirchliche Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle überträgt.

(2) Das Konsistorium ist insbesondere berufen,

1. die Kirchenleitung über bedeutsame Ereignisse im kirchlichen und außerkirchlichen Geschehen zu unterrichten, Planungen und Entscheidungen der Kirchenleitung anzuregen, Beschlüsse der Kirchenleitung vorzubereiten und auszuführen;
2. die Ausschüsse der Synode bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen die gewünschte Hilfe zu leisten;
3. die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen;
4. Pfarrer und Prediger der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aufgrund des Pfarrstellenbesetzungsrechts zu berufen und zu bestätigen;
5. die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Ämter und Dienste der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;
6. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise sowie die allgemeine Aufsicht über die Ämter und Dienste der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind;
7. die Dienstaufsicht über die Pfarrer, Superintendenten und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind.

(3) Das Konsistorium kann die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und vor Gericht vertreten.

#### Artikel 21

Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft setzen. Das Organ ist vorher zu hören. Gegen Entscheidungen kann das zuständige kirchliche Gericht angerufen werden.

#### Artikel 22

(1) Das Konsistorium ist ein kollegial verfaßtes Organ der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Das Kollegium besteht aus den Präsidenten, den Propsten, den nach dem Kirchengesetz über die Berufung der Mitglieder des Konsistoriums vom 13. November 1952 berufenen Mitgliedern sowie den nach dem Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten, des Propstes und der Abteilungsleiter des Konsistoriums vom 12. Juni 1976 bestellten Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern. Die Bischöfe können jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen, an den Abstimmungen teilnehmen und in besonderen Fällen auch den Vorsitz übernehmen.

(2) Das Amt des Präsidenten des Konsistoriums setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus. Das Propstamt kann nur von einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden.

(3) Das Konsistorium wird durch die Präsidenten geleitet; sie vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Für jeden Präsidenten bestellt die Kirchenleitung ein rechtskundiges Mitglied des Kollegiums zum Stellvertreter. Die Propste sind die theologischen Leiter im Konsistorium; sie vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

(4) Den Vorsitz im Kollegium führen die Präsidenten im Wechsel; im Falle der Verhinderung vertreten sie sich gegenseitig. Bei Verhinderung beider Präsidenten führen die Propste im Wechsel den Vorsitz.

(5) An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für das Konsistorium, die die Kirchenleitung erläßt.

### 4. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Artikel 23

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die entgegenstehenden Bestimmungen der regionalen Grundordnungen außer Kraft. Die Artikel 63 bis 67 und 69 bis 80 der Grundordnung (Ost) sowie die Artikel 103 bis 108, 112 bis 128 und 135 bis 137 der Grundordnung (West) werden durch die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ersetzt. Die Notverordnung über einstweilige regionale Synoden vom 18. Juni 1959 (KABl. S. 28) wird aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes endet das Amt der regionalen Synoden und der Gemeinsamen Synode mit der Maßgabe, daß

1. die gewählten Mitglieder der regionalen Kirchenleitungen bis zur Wahl gemäß Artikel 16 Abs. 2 im Amt bleiben;
2. bei der ersten Tagung der Synode die Aufgaben nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 vom Präsidium und die Aufgabe nach Artikel 7 Abs. 2 vom Präses der Gemeinsamen Synode wahrgenommen werden.

(3) Im übrigen bleibt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltende kirchliche Recht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft. Die Bindungen an gesamtkirchliche Zusammenschlüsse werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(4) Soweit die bisherigen Regionen im Rechtsleben als rechtlich selbständige Körperschaften aufgetreten oder be-

handelt worden sind, gehen deren Rechte und Pflichten mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg über.

#### Artikel 24

Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft gesetzt werden oder Bezeichnungen verwendet sind, die durch dieses Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes.

#### Artikel 25

Die von den zuständigen Gremien im Jahr 1990 für eine neue Amtszeit der regionalen Synode bestellten Synodalen sind stattdessen Mitglieder der Synode im Sinne von Artikel 6.

#### Artikel 26

(1) Die nach regionalem Recht berufenen Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit nicht die Synode etwas anderes bestimmt.

(2) Regionale Ämter, die im Zuge der Zusammenführung der bisherigen Regionen nicht mehr besetzt und nicht von einem Vakanzverwalter versehen werden, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt. Sofern an ihrer Stelle ein entsprechendes Amt für den Bereich des gesamten Kirchengebiets eingerichtet wird, tritt es an die Stelle der regionalen Ämter; über die Rechtsstellung entscheidet die Synode. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Amtsträger zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines entsprechenden Amtes der bisherigen anderen Region beauftragt wird.

#### Artikel 27

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Berlin - S p a n d a u , den 9. Dezember 1990

Der Präses

Becker

### Nr. 46 Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz).

Vom 9. Dezember 1990. (KABl. S. 149)

Die Gemeinsame Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## I

### Grundbestimmung

Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben. Mit diesem Dienst folgen sie dem Auftrag Jesu Christi.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher individueller und sozialer Not; sie

geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes, der das Leben und volles Genüge für alle will. Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.

## § 1

(1) Diakonie geschieht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vornehmlich

1. durch die Kirchengemeinden,
2. durch die Kirchenkreise,
3. durch Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen,
4. durch das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. (Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg),
5. durch selbständige Rechtsträger und Einrichtungen, die Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg sind.

(2) In Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages gehören die kirchlichen Körperschaften zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Belange der Diakonie für ihren Bereich.

(3) Gemeinden, Kirchenkreise und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg können gemeinsame diakonische Einrichtungen in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen christlichen Gemeinden und Kirchen bilden. Sie nehmen Erfahrungen und Erkenntnisse insbesondere der selbständigen Rechtsträger auf, um auch auf diese Weise die Einheit von Zeugnis und Dienst zu wahren.

## II

### Diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden

## § 2

Diakonie geschieht in den Kirchengemeinden besonders im Wahrnehmen von Menschen in Not, in Fürbitte und Dienst hilfsbereiter Menschen, in stellvertretendem Handeln für Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, in wechselseitiger Seelsorge und Hilfe der Gemeindeglieder untereinander, in volksmissionarischem Dienst, in der Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an gemeindlicher Arbeit in ökumenischer und missionarischer Offenheit, in der Hilfe für notleidende Menschen und Kirchen in den armen Ländern der Welt.

## § 3

(1) Die Kirchengemeinden übernehmen ihren missionarisch-diakonischen Auftrag mit ihren Gemeindegliedern und setzen dafür bestimmte Mittel ein.

(2) Für besondere Aufgaben und Dienste können in den Kirchengemeinden Fördergemeinschaften und Dienstgruppen gebildet werden.

(3) Kirchengemeinden können diakonische Einrichtungen allein oder mit anderen Kirchengemeinden unterhalten. Sie können sich an anderen diakonischen Einrichtungen durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.

## III

**Diakonische Arbeit im Kirchenkreis**

## § 4

(1) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinde bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben.

(2) Die Kreissynode beruft einen Kreisdiakoniausschuß, dem beratend auch Vertreterinnen und Vertreter selbständiger Träger der Diakonie im Kirchenkreis angehören können.

(3) Die Kreissynode beruft auf Vorschlag des Kreiskirchenrates für die Dauer ihrer Amtszeit eine Kreisdiakoniebeauftragte oder einen Kreisdiakoniebeauftragten.

## § 5

(1) Jeder Kirchenkreis kann zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben ein Diakonisches Werk unter Beachtung von § 1 Abs. 3 errichten. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

(2) Der Kirchenkreis fördert mit seinem Diakonischen Werk das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises nimmt solche diakonischen Aufgaben wahr, die ihm von den Kirchengemeinden übertragen werden.

(3) Zu den Aufgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises gehören insbesondere:

1. die Beratung von diakonischen Einrichtungen und die Entfaltung von Aktivitäten im Kirchenkreis;
2. die Koordination von Initiativen und Informationsaustausch;
3. die Beratung von Hilfesuchenden;
4. die Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen einschließlich Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten;
5. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenkreises und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen im Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises;
6. die Vertretung in den zuständigen Ausschüssen der Landkreise, der Verwaltungsbezirke, Kommunen und ihrer Zusammenschlüsse;
7. die Vertretung in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in seinem Bereich.

## § 6

(1) Die Kreissynode beschließt über die Leitungsstruktur des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises.

(2) In Fragen der Diakonie nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises oder das berufene Mitglied des Pfarrkonvents an den Sitzungen des Kreiskirchenrates beratend teil. Sie oder er gehört dem Kreisdiakoniausschuß an.

## § 7

(1) Der Kreiskirchenrat legt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg und nach Anhörung des Kreisdiakoniausschusses die Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises fest.

(2) Der Kreiskirchenrat stellt für das Diakonische Werk des Kirchenkreises einen Stellen- und Haushaltsplan auf, der von der Kreissynode beschlossen wird.

(3) Der Kreiskirchenrat beruft die Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises, stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und ist für die Erstellung der Dienstanzweisungen verantwortlich.

(4) Der Kreiskirchenrat kann der Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises die Vertretung des Kirchenkreises gegenüber kommunalen Stellen und regionalen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege übertragen.

(5) Wird für das Diakonische Werk des Kirchenkreises ein eigener Rechtsträger gebildet, so gehen die Befugnisse nach den Absätzen 1 – 4 auf dessen Leitungsorgan über. Der Kirchenkreis ist an diesem Leitungsorgan maßgeblich zu beteiligen.

## § 8

Die Kirchenkreise können auch gemeinsam ein Diakonisches Werk errichten. In diesem Fall regeln sie die Bildung der Organe und die Vertretung in einer von den beteiligten Synoden beschlossenen Satzung. § 6 soll sinngemäß berücksichtigt werden.

## § 9

Wird das Diakonische Werk eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise als eingetragener Verein errichtet, richten sich die Rechte und Pflichten ausschließlich nach dessen Satzung.

## IV

**Diakonie in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

## § 10

(1) Im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit anderen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform unter Beachtung von § 1 Abs. 3 zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg vertritt als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Öffentlichkeit, gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg sowie in der Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenkreise und deren Werke mit der Grundordnung übereinstimmen.

(4) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg soll Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

## § 11

Die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg in seine Organe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter werden für jedes Organ

1. zur Hälfte von der Synode aus ihren Mitgliedern berufen, darunter die oder der Vorsitzende des Diakoniausschusses;

2. im übrigen von der Kirchenleitung bestellt, darunter mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung.

## § 12

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg wird vom Diakonischen Rat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Die Satzungsautonomie des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor soll als ständige Beraterin oder als ständiger Berater in Fragen der Diakonie zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen werden. An ihrer oder seiner Stelle kann eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen.

## § 13

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stellt für die Arbeit des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg Mittel im Rahmen ihres Haushalts bereit.

## § 14

Die Jahresrechnungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg und seiner Mitglieder unterliegen der Prüfung des Kirchlichen Rechnungshofes, soweit die Mittel gemäß § 13 gewährt werden.

## § 15

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg erstattet der Synode jährlich einen aktuellen Bericht.

## V

**Schlußbestimmungen**

## § 16

Satzungen, Ordnungen und Verträge, an denen kirchliche Einrichtungen oder Körperschaften im Rahmen dieses Kirchengesetzes beteiligt sind, bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 17

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des diakonischen Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. April 1979 außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz soll bis zum Ablauf des Jahres 1993 erprobt werden.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt am 9. Dezember 1990 in Kraft.

Berlin - Spandau, den 9. Dezember 1990

**Der Präses**

Becker

## § 1

**Tagungsturnus**

Die Synode versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

## § 2

**Gottesdienst**

(1) Während jeder Tagung der Synode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Der Präses der Synode bestimmt nach Anhörung des Ältestenrates diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

## § 3

**Mitgliedschaft, Legitimationsprüfung und Versprechen**

(1) Nach der Eröffnung jeder Tagung stellt die Synode die Legitimation ihrer Mitglieder fest.

(2) Beim Eintritt in die Synode fragt der Präses die Synodalen: »Vor Gott und dieser Synode frage ich euch: Wollt ihr euren Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und Sein Wort wahrnehmen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.« Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Synodaler sein.

## § 4

**Beschlußfähigkeit**

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn jeder Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, bleiben vorher gefaßte Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

## § 5

**Wahl des Präsidiums**

(1) Die Synode wählt zu Beginn der ersten Tagung, nachdem ihre Beschlußfähigkeit festgestellt ist, mit verdeckten Stimmzetteln den Präses. Der Präses soll ein zum Ältestenamts befähigter Synodaler sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält. Kommt in zwei Wahlgängen die Mehrheit nicht zustande, ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu wählen, welche im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Nach der Wahl des Präses wählt die Synode zunächst zwei Stellvertreter des Präses (Vizepräses) und danach zwei Schriftführer.

(3) Der Präses, die Vizepräses und die Schriftführer werden für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Sie bilden das Präsidium.

(4) Die der Kirchenleitung kraft Amtes angehörenden Mitglieder stehen nicht zur Wahl.

(5) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl des Präses im Amt.

## § 6

## Aufgaben des Präses und des Präsidiums der Synode

(1) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt die Tagung und die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Synode. Er vertritt die Synode nach außen.

(2) Der Präses sorgt dafür, daß die Ordnung in der Synode gewahrt wird. Ihm steht das Hausrecht im Tagungsgebäude zu.

(3) Der Präses verkündet die Kirchengesetze und fertigt die Synodalbeschlüsse aus.

(4) Der Präses kann sich durch die Vizepräsidenten vertreten lassen.

(5) Das Präsidium unterstützt den Präses bei der Führung seiner Geschäfte.

## § 7

## Ältestenrat

(1) Die Synode bildet aus ihren ordentlichen Mitgliedern den Ältestenrat. Er ist ein Ausschuß der Synode.

(2) Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Synode sechs Synodale, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidiums den Ältestenrat bilden.

(3) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

## § 8

## Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Synode vor und bestimmt Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung der Tagung.

(2) Er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder der Synode.

(3) Der Ältestenrat schlägt der Synode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberufer der Tagungsausschüsse vor und bringt die Tätigkeit der Ausschüsse in Einklang.

(4) Der Ältestenrat legt der Synode Wahlvorschläge vor.

## § 9

## Zusammensetzung der Gremien

Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen des Kirchengebiets berücksichtigt werden.

## § 10

## Pflichten der Mitglieder der Synode

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Arbeiten der Synode teilzunehmen.

(2) Sind Synodale verhindert, an einer Tagung der Synode teilzunehmen, müssen sie dies der Geschäftsstelle der Synode so rechtzeitig mitteilen, daß Stellvertreter eingeladen werden können.

(3) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Sitzungen fernblieben müssen, melden sich beim Präses ab. Vertreter treten für den Rest der Tagung nicht ein.

## § 11

## Öffentlichkeit

(1) Die Synode verhandelt öffentlich. Sie kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums nehmen auch an nicht-öffentlichen Sitzungen der Synode teil.

## § 12

## Gäste

Der Präses kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Synode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

## § 13

## Einladung und vorläufige Tagesordnung

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und die vorläufige Tagesordnung enthalten. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Synode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

(2) Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest.

## § 14

## Anträge

(1) Zu selbständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Ausschüsse der Synode;
2. zwanzig Synodale;
3. die Kirchenleitung;
4. die Kreissynoden;
5. die Kreiskirchenräte;
6. die Gemeindegemeinderäte;
7. die Jugendsynode, der Landesjugendkonvent Brandenburg und der Stadtjugendkonvent Berlin;
8. die Leitungsgremien der von der Kirchenleitung bestätigten Studenten- und Anstaltsgemeinden;
9. die Diakonische Konferenz.

(2) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Synode nur dann zur Verhandlung zuzulassen, wenn es von der Natur des behandelnden Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 13 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Frist einzubringen.

(3) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 genannten Art leitet der Präses zunächst demjenigen Ständigen Ausschuß der Synode zu, der für die Materie zuständig ist. Sie werden der Synode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) darf jeder Synodale und jedes Mitglied

der Kirchenleitung stellen. Sie sind auf Verlangen des Präses schriftlich einzureichen.

## § 15

## Beratung

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, daß der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.

(2) Der Präses erteilt das Wort. Will er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, gibt er während dieser Zeit den Vorsitz an einen der Vizepräsidenten ab. Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Redner sich durch Zuruf zu Wort melden.

(3) Einer der Antragsteller oder der Berichterstatter erhält auf seinen Wunsch das Einleitungswort und das Schlußwort. Im übrigen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Der Präses, die Bischöfe, der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderaments der bisherigen Region Ost und der geistliche Moderator des Evangelisch-reformierten Moderaments der bisherigen Region West dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie soll ein Redner nicht unterbrochen werden.

(5) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

## § 16

## Redeordnung

(1) Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

(2) Die Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Berichterstatter sollen auf Berichte, die schriftlich vorliegen, Bezug nehmen.

(3) Der Präses sorgt dafür, daß Weitläufigkeiten oder Wiederholungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann er einen Redner ermahnen und ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Die Synode darf die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

## § 17

## Schluß der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt der Präses die Aussprache.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte zulässig. Ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muß Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekanntzugeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Debatte abzustimmen.

## § 18

## Abstimmung

(1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist so zu fassen, daß darüber mit »ja« oder »nein« abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist der Antrag schriftlich einzubringen und zu verlesen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Entscheidung, kündigt der Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag ändern, danach über den gegebenenfalls veränderten Hauptantrag selbst abgestimmt. Liegen zum Hauptantrag mehrere Änderungsanträge vor, geht bei der Abstimmung der weitestgehende Antrag den übrigen vor. Den Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag zur Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß in der angegebenen Reihenfolge. Erst wenn diese Anträge abgelehnt sind, ist die Abstimmung über die übrigen Anträge zulässig.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Synodalen findet Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln statt.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluß erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(6) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

## § 19

## Gesetzentwürfe

(1) Gesetzentwürfe müssen in zwei Lesungen beraten werden. Bei Entwürfen von Gesetzen zur Verabschiedung der Grundordnung für das gesamte Kirchengebiet, zur Änderung der Grundordnungsbestimmungen einer der bisherigen Regionen oder zur Änderung des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) In der zweiten Lesung wird, wenn die Synode nicht anders beschließt, über jede einzelne Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). Sodann wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt (Schlußabstimmung).

(3) Beschlüsse über Gesetze gemäß Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode.

## § 20

## Wahlen

(1) Bei Wahlen schlägt der Ältestenrat Kandidaten vor. Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig, wenn sie von mindestens zehn Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden.

(2) Wahlen finden mit verdeckten Stimmzetteln statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präses gezogen wird.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, dürfen diese in einer einzigen Wahlhandlung mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Gewählt sind die Bewerber mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Personen. Ist bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten zu entscheiden, wer von ihnen gewählt ist, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Führt auch sie zu keinem Erfolg, entscheidet das Los. Stellvertreter sind in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen.

#### § 21

##### Fragestunde

(1) Unbeschadet der allgemeinen Auskunftspflicht der Kirchenleitung gegenüber der Synode ist jeder Synodale berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Kirchenleitung zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präses eingegangen sein. Der Präses läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt die Zeit der Fragestunde.

(3) Die Fragen werden mündlich von einem Mitglied oder Beauftragten der Kirchenleitung beantwortet.

(4) Nach der Antwort ist dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 22

##### Eingaben

Eingaben an die Synode gibt der Präses nach Beratung im Ältestenrat auf der nächsten Tagung bekannt und macht Vorschläge für ihre Behandlung. Die Synode entscheidet über die Behandlung. Der Präses teilt dem Einsender das Ergebnis mit.

#### § 23

##### Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonträger aufgenommen. Durch Übertragung der Aufnahme soll das Plenarprotokoll hergestellt werden. Die Mitglieder der Synode können das Plenarprotokoll nach dessen Herstellung einsehen.

(2) Über die Verhandlungen der Synode wird ein Beschlußprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muß. Das Beschlußprotokoll ist vom Präses und von einem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Beschlußprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium.

#### § 24

##### Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Synode bildet aus ihren ordentlichen Mitgliedern Ständige Ausschüsse und wählt deren Vorsitzende. Die Synode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuß müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem den Vorsitzenden. Für jede Vorlage ist ein Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Synode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachberater und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(5) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Synode ist über die Geschäftsstelle der Synode zu führen und bedarf des Einverständnisses des Präses.

#### § 25

##### Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die von der Synode eingesetzten Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Synode oder die Kirchenleitung gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an die Synode oder an die Kirchenleitung.

(2) Die Ständigen Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden. Sie können die Kirchenleitung bitten, Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(3) Das Konsistorium unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit und leistet ihnen die gewünschte Hilfe.

#### § 26

##### Niederschrift über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse

Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, der Präses der Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium erhalten diese Niederschriften. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

#### § 27

##### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle ist vom Konsistorium unabhängig. Sie untersteht dem Präses.

(3) Das Konsistorium sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. Der Präses wählt die Mitarbeiter aus; wird die Zuständigkeit des Konsistoriums berührt, ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium erforderlich.

## § 28

## Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenste-

hen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

Berlin - Spandau, den 9. Dezember 1990

Der Präses

Becker

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 5. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 12)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Artikel 37 Absatz 1 der Kirchenordnung in der Fassung vom 21. April 1966 (ABl. 1966 S. 89), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung vom 11. Mai 1990 (ABl. 1990 S. 115, 116), wird wie folgt gefaßt:

»(1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden

1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.

#### Artikel II

(1) Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung von Artikel I gilt erstmals für den Beginn der Wahlperiode der Neunten Kirchensynode. Im übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Die Wahlperiode der Achten Kirchensynode endet mit Ablauf des 30. April 1998.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 1990

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner

Präses

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 49 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchliche Beihilfenverordnung - KiBVO).

Vom 17. Dezember 1990. (KABl. 1991 S. 12)

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 66) und von § 52 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1988 (KABl. S. 109) hat der Rat der Landeskirche am 17. Dezember 1990 die folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, für Schutzimpfungen, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen.

#### § 2

Beihilfeberechtigt sind

- a) Pfarrer, Hilfspfarrer, Pfarramtskandidaten, Pfarrverwalter und Pfarrverwalteranwärter, soweit sie sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden,
- b) Kirchenbeamte sowie Praktikanten im Sinne des § 8 des Kirchenbeamtengesetzes,
- c) Empfänger von Wartestands-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen.

#### § 3

(1) Auf die Gewährung von Beihilfen finden die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Künftige Änderungen dieser Vorschriften finden entsprechende Anwendung ab Beginn des vierten Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens der Änderungen folgt, sofern nicht der Rat der Landeskirche abweichende Regelungen beschließt.

(2) Die in dieser Verordnung enthaltenen abweichenden Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 4

Die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen über die Beihilfefähigkeit von Aufwendung bei Schwangerschaftsabbrüchen sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß beihilfefähig nur Aufwendungen aus Anlaß eines medizinisch indizierten nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruches sind.

## § 5

Soweit ein Beihilfeanspruch gegenüber einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn besteht, entfällt eine Beihilfe der Landeskirche.

## § 6

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. Mai 1989 (KABl. S. 61) wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft. Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 7. Januar 1991

**Der Bischof**

Dr. J u n g

**Nr. 50 Personalaktenordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.**

Vom 11. Dezember 1990. (KABl. 1991 S. 71)

Nachstehend wird die vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Pfarrerausschusses, des Kirchenbeamtenausschusses und der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 11. Dezember 1990 beschlossene Personalaktenordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekanntgegeben.

K a s s e l, den 10. Januar 1991

Dr. J u n g

Bischof

**Personalaktenordnung  
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-  
Waldeck**

Vom 11. Dezember 1990

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung hat das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

## § 1

**Begriffsbestimmung**

(1) Zu der Personalakte gehören alle Vorgänge, die das Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eines Mitarbeiters unmittelbar betreffen. Mitarbeiter im Sinne dieser

Verwaltungsordnung sind alle Pfarrer, Vikare, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden.

(2) Die Personalakte kann in Bestandteile gegliedert sein (Personalhauptakte, Personalbeiakten, Personalnebenakten).

(3) Außerhalb der Personalakte dürfen keine ausschließlich das Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eines Mitarbeiters betreffenden Vorgänge geführt werden.

## § 2

**Führung der Personalakte**

(1) Die Personalakte wird bei der für die Ernennung oder Einstellung des Mitarbeiters zuständigen Körperschaft oder der für sie zuständigen Verwaltungsstelle geführt.

(2) Alle Personalvorgänge sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Die Personalakte darf nur dem Dienstvorgesetzten, den beteiligten Mitgliedern des Landeskirchenamtes und den mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betrauten Mitarbeitern zugänglich gemacht werden.

(3) Die jeweiligen Bestandteile der Personalakte sind chronologisch zu ordnen und mit Blattzahlen zu versehen.

(4) Zu der Personalhauptakte gehören insbesondere:

- a) Verzeichnis aller Neben- und Beiakten einschließlich der aktenführenden Stellen, ausgenommen Beiakten über dienstaufsichtliche Maßnahmen, Ermittlungs-, Straf- und Disziplinarverfahren,
- b) Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Personenstandsurkunden und Staatsangehörigkeitsnachweise,
- c) polizeiliche Führungszeugnisse und pfarramtliche Zeugnisse,
- d) Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungs- und Abschlußzeugnisse,
- e) Nachweise über berufliche Tätigkeiten,
- f) Nachweise über abgeleisteten Wehr- und Zivildienst, über Arbeits- und Kriegsdienst sowie ähnliche Dienstverhältnisse,
- g) Vorgänge über Ordination, Amtseinführung, Gelöbnis und Verpflichtung,
- h) dienstliche Beurteilungen,
- i) Ernennungen, Abordnungen, Versetzungen, Dienstaufträge und Beurlaubungen,
- j) Nachweise über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen,
- k) Nachweise über Nebenbeschäftigungen und ehrenamtliche Tätigkeiten,
- l) Vorgänge über Dienstjubiläen und Ehrungen,
- m) Gesundheitszeugnisse, ärztliche Gutachten sowie Anerkennungsbescide als Schwerbehinderter.

(5) Personalbeiakten sind anzulegen für Vorgänge über:

- a) Besoldung, Vergütung, Abtretung, vermögenswirksame Leistungen und Nachversicherungen sowie Versorgung, soweit die Versorgung nicht durch Einrichtungen außerhalb der Landeskirche abgewickelt wird,
- b) Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen, Darlehn, Umzugskosten, Trennungsgeld,

- c) Beihilfen,
- d) Ausbildung,
- e) dienstaufsichtliche Maßnahmen, Ermittlungs-, Straf- und Disziplinarverfahren.

(6) Bei Bedarf können Personalnebenakten, insbesondere bei Beschäftigungsstellen geführt werden.

In die Personalnebenakten dürfen nur solche Vorgänge aufgenommen werden, die auch in den Personalhauptakten oder Personalbeilagen enthalten sind.

### § 3

#### Behandlung einzelner Vorgänge

(1) Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten sind innerhalb der Personalhauptakte in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren.

(2) Soweit sich Beschwerden ausschließlich gegen das persönliche Verhalten eines Mitarbeiters im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit richten und begründet sind, werden sie zusammen mit einer Abschrift des betreffenden Vorgangs zu der Personalakte genommen. Zuvor ist der Mitarbeiter zu hören und seine Einlassung zu den Akten zu nehmen.

(3) Vorgänge über Straf- und Bußgeldverfahren sind zu der Personalakte zu nehmen. Vorgänge über ein Disziplinarverfahren dürfen erst nach Abschluß des Verfahrens zu der Personalakte genommen werden. Während der Dauer des Disziplinarverfahrens unterliegen die Personalakten den besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts gemäß § 36 Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. § 1 des Kirchengesetzes über die Regelung des Disziplinarrechts.

(4) Von Vorgängen, die sich auf mehrere Mitarbeiter beziehen, sind Auszüge zu der jeweiligen Personalakte zu nehmen, soweit sie die persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse des einzelnen Mitarbeiters betreffen.

### § 4

#### Entfernung und Unkenntlichmachung von Vorgängen

(1) Tatsachenbehauptungen, Werturteile und sonstige Vorgänge, die sich als unzutreffend erweisen, sind aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Sofern es der Schutz des Mitarbeiters vor Wiederholung dieser falschen Tatsachenbehauptungen und Werturteile erfordert, kann mit seiner Zustimmung der Vorgang zu der Personalakte genommen werden, aus dem sich die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptungen und Werturteile ergibt.

(2) Untrennbare Bestandteile, die nicht den Akten entnommen werden können, müssen in geeigneter Weise unkenntlich gemacht werden.

### § 5

#### Einsicht in die Personalakten

(1) Jeder Mitarbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Gleiches gilt für im Ruhestand befindliche und ehemalige Mitarbeiter. Die Personalakte soll in Anwesenheit eines mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betrauten Mitarbeiters eingesehen werden. Der Mitarbeiter kann von einzelnen Schriftstücken Abschriften erstellen und Ablichtungen anfertigen

lassen. Sofern sich die Schriftstücke auch auf andere Personen beziehen, ist die Abschrift oder Ablichtung auf den Teil, der ausschließlich den Mitarbeiter betrifft, zu beschränken.

(2) Personalakten sind grundsätzlich persönlich einzusehen. Den Hinterbliebenen eines Mitarbeiters kann Auskunft erteilt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Einem von dem Mitarbeiter schriftlich Bevollmächtigten ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein vom Mitarbeiter zu bestimmendes Mitglied des Pfarrerausschusses oder der Mitarbeitervertretung darf mit schriftlicher Zustimmung des Mitarbeiters die Personalakte einsehen. Vollmacht und Zustimmung sind aufzubewahren.

### § 6

#### Überlassung, Abgabe und Verbleib von Personalakten

(1) Soweit ausdrückliche gesetzliche Verpflichtungen bestehen, einem Kirchengesetz, einem Gericht oder einer Behörde Akten zur Einsicht zu überlassen, erstrecken sich diese grundsätzlich auch auf Personalakten. Es ist jedoch zu prüfen, ob die einschlägige Vorschrift eine Möglichkeit vorsieht, die Vorlage zu verweigern. Kommt es zur Überlassung oder Abgabe der Personalakte an eine der vorgenannten Stellen, ist der Mitarbeiter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In allen übrigen Fällen kann die Personalakte der anfordernden Stelle grundsätzlich nur zugänglich gemacht werden, wenn der Mitarbeiter der aktenführenden Stelle die Zustimmung zur Überlassung erklärt hat. Ohne seine Zustimmung darf die Personalakte nur einer Dienststelle desselben Dienstherrn bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses zur Einsichtnahme überlassen werden.

(2) In jedem Falle ist zu prüfen, ob statt der Überlassung der vollständigen Personalakte nicht die Erteilung einer Auskunft oder die Überlassung einzelner Abschriften oder Ablichtungen ausreicht.

(3) Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus, verbleiben die Personalakten bei der aktenführenden Stelle. Gleiches gilt für nicht mehr benötigte Personalakten. Wird der Mitarbeiter nach seinem Ausscheiden von einem anderen Dienstherrn im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingestellt, so sind die Personalakten an den neuen Dienstherrn auf dessen Anforderung oder auf Verlangen des Mitarbeiters abzugeben. In allen übrigen Fällen dürfen die Personalakten nur mit Zustimmung des Mitarbeiters weitergegeben werden.

### § 7

Soweit sonstige Schriftstücke und Akten geheimhaltungsbedürftige persönliche Angelegenheiten enthalten (Bewerbungsschreiben, Studentenlisten u. ä.), gilt diese Ordnung entsprechend.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Fußnote:

Dies Regelungen finden im Rahmen der kirchengesetzlichen und in der Landeskirche geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

## Lippische Landeskirche

### Nr. 51 Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde – Lebensordnung –.

Vom 27. November 1990. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 233)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 1990 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### 1. Gottesdienst

##### I. Biblisch-theologische Grundlegung

Jesus Christus sammelt, schützt und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde im Namen des dreieinigen Gottes. Sie kommt zusammen, um sein Wort zu hören und ihm zu antworten mit ihrem Lobpreis und ihrem Bekenntnis, mit Dank und Bitte. Durch Gottes Wort und Sakrament läßt sie sich zurüsten für ihren Dienst in der Welt.

1. Die Gemeinde versammelt sich im Gottesdienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Der Name des dreieinigen Gottes steht in der Mitte jeder gottesdienstlichen Feier. Gottes schöpferisches, versöhnendes und erlösendes Handeln in Jesus Christus wird in ihr durch Wort und Sakrament verkündigt und dankbar bezeugt. Im Gottesdienst erfährt die Gemeinde Gottes Gegenwart, seinen Zuspruch und seinen Anspruch.
2. Die Gemeinde kommt im Gottesdienst zusammen, um dem dreieinigen Gott in Anbetung, Bekenntnis, Lob und Dank die Ehre zu geben. Im Hören auf sein rettendes und richtendes Wort und im Empfang der Taufe und des Abendmahls erkennt sie sich in der Tiefe ihrer Gottlosigkeit. Sie erfährt sich aber zugleich auch als »reingewaschen«, »geheiligt« und »gerecht-gesprochen« in Jesus Christus (1. Kor. 6, 11), um ihm von nun an mit ihrem ganzen Leben dienen zu können. In Christus hat Gott seine Gemeinde erwählt, »damit wir etwas seien zum Lob seiner Herrlichkeit« (Eph. 1, 12).
3. Indem sich die Gemeinde im Namen des dreieinigen Gottes versammelt und unter sein Wort stellt, wird sie zugleich zu einer Gemeinschaft von Menschen, die allein aus seiner Gnade leben wollen, gemeinsam ihre Sünde bekennen und sich ausrüsten lassen zum dankbaren Dienst in der Welt. Gott dient uns, indem er in Christus Gemeinschaft stiftet und so uns Menschen aus unserer Entfremdung von Gott und vom Nächsten herauslöst (Eph. 2, 14–22). In der Feier der Taufe und des Abendmahls gewinnt die Gemeinde Anteil am Leib Jesu Christi (Matth. 28, 18–20; 1. Kor. 11, 23–26).
4. Der Gottesdienst, zu dem sich die Gemeinde in der gottesdienstlichen Feier versammelt, ist nicht zu trennen von ihrem Gottesdienst in der Welt, zu dem sie sich durch »die Erneuerung ihres Sinnes« verändern läßt (Röm. 12, 2). Der Apostel Paulus ermahnt die Gemeinde, sich mit all ihren Gaben und Kräften als ein lebendiges Opfer Gott hinzugeben und seinem Willen zu dienen. »Das sei euer vernünftiger Gottesdienst«

(Röm. 12, 1f). So wie wir im Gottesdienst in Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünde erfahren, so erfahren wir auch seinen Anspruch auf unser ganzes Leben. Durch ihn »widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen« (Barmen II).

5. Der Gottesdienst, den die christliche Gemeinde in dieser Welt feiert, kann nur ein Vorgeschmack jener Feier sein, die ihr im Reich Christi in der Herrlichkeit des Vaters verheißen ist (Mk. 14, 25). Das bedeutet, daß auch alle unsere Gottesdienste noch teilhaben an dem unerlösten Zustand dieser Welt und nichts Vollkommenes sein können. Das bedeutet aber auch, daß etwas von dem Glanz und der Freiheit der zukünftigen Welt in aller menschlichen Unvollkommenheit und Schwachheit schon jetzt unter uns aufscheint.

##### II. Kirchliche Praxis

Seit den Zeiten der Urkirche kommt die christliche Gemeinde am 1. Tage der (jüdischen) Woche, dem Auferstehungstag ihres Herrn, zum Gottesdienst zusammen, um den Tod und die Auferstehung Jesu Christi zu verkündigen und zu feiern. Sie preist Gott an diesem Tag für die Befreiung aus den Fesseln der Sünde und des Todes, dankt ihm für die Gaben der Schöpfung und blickt voraus auf die neue Schöpfung, die in der Auferweckung Jesu Christi bereits begonnen hat. Wie der jüdische Sabbat ein Tag ist, an dem alle Geschöpfe an der Ruhe Gottes Anteil bekommen sollen, so ist auch der Sonntag der Christen der Tag, an dem sie von ihren Werken ruhen. Zwar feiert die christliche Gemeinde auch andere Gottesdienste zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und auch für verschiedene Gruppen. Doch können diese Gottesdienste den sonntäglichen Gottesdienst, zu dem die ganze Gemeinde eingeladen ist, nicht ersetzen. Seine in allem geschichtlichen Wandel bleibenden Elemente sind:

1. Die Verkündigung des **einen** Wortes Gottes, Jesus Christus, »wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird« (Barmen I).  
»Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet« (Apg. 2, 42).  
So vielfältig die Formen der Verkündigung auch sein mögen, so unwandelbar ist doch, daß das Wort öffentlich verkündigt wird, daß es an das Zeugnis der Heiligen Schrift gebunden ist und an ihm geprüft werden muß.
2. Die Antwort der Gemeinde in Anbetung, Bekenntnis, Klage, Dank und Lobgesang.  
»Ermuntert einander in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt dem Herrn in euren Herzen und sagt Dank Gott, dem Vater, allezeit für alles, im Namen unseres Herrn Jesus Christus« (Eph. 5, 19f).

Es bedeutet eine Verarmung des Gottesdienstes, wenn dieser Raum für die Antwort der Gemeinde verkürzt wird.

3. Die Sammlung der Gemeinde zur Gemeinschaft des Leibes Christi in der Feier der Taufe und des Abendmahls.

»Denn wir sind durch **einen** Geist alle zu **einem** Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Unfreie oder Freie, und sind alle mit **einem** Geist getränkt« (1. Kor. 12, 12).

Daß alle einzelnen Gemeindeglieder zum Leib Jesu Christi zusammengeschlossen sind und jeder mit seinen Gaben ein besonderes Glied dieses Leibes ist, kommt auch in der Gesamtgestalt des Gottesdienstes zum Ausdruck.

4. Die Zurüstung und Sendung zum Dienst in der Welt.

Unsere Welt mit ihren Gaben und Freuden, Konflikten und Nöten wird in jedem Gottesdienst vor Gott gebracht im Gebet und in der Fürbitte. In Wort und Sakrament erfährt die Gemeinde Vergewisserung und Zurüstung für ihren Dienst. Die feiernde Gemeinde legt in jedem Gottesdienst ihr Dankopfer für die Notleidenden in der Nähe und in der Ferne zusammen. Der auferstandene Christus sendet seine Jünger in die Welt, damit sie seinen Frieden bezeugen:

»Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch« (Joh. 20, 21).

Diese Sendung geschieht im Gottesdienst immer neu. Worte der Sendung ermutigen für diesen Weg. Gottes Segen begleitet jeden einzelnen.

5. Freiheit und Bindung der Gottesdienstgestaltung

Die Apostel lehren uns, daß jede gottesdienstliche Form offen bleiben muß für den Geist Gottes, der im Gottesdienst seinen lebendigen Ausdruck immer wieder neu sucht. Dabei soll alles zur Auferbauung der Gemeinde und im Frieden geschehen. »Wenn ihr zusammenkommt, so hat ein jeder einen Psalm, er hat eine Lehre, er hat eine Offenbarung, er hat eine Zungenrede, er hat eine Auslegung. Laßt es alles geschehen zur Erbauung! . . . Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens« (1. Kor. 14, 26–33).

### III. Besondere Hinweise

1. Die gottesdienstliche Feier ist für die christliche Gemeinde die Mitte. Gleichwohl wird oft der Gottesdienst nicht mehr als Mitte des Gemeindelebens erfahren. Wandlungen in Gesellschaft und Kirche betreffen auch den Gottesdienst der Gemeinde. Manche erfahren eine Entfremdung vom christlichen Glauben auch als eine Entfremdung vom Gottesdienst. Andere freilich suchen in neuer Nachdenklichkeit nach Sinn und Orientierung des Lebens: hier begegnen den Gottesdiensten besondere Erwartungen. Der Gottesdienst im Alltag verlangt nach Vergewisserung und Kräftigung im sonntäglichen Gottesdienst.

Das verlängerte Wochenende und ein verändertes Freizeitverhalten geben dem Sonntag insgesamt ein anderes Gesicht. Für viele Menschen ist der Sonntag zum Arbeitstag geworden. Die Pflicht der Sonntagshheiligung begegnet manchen Verlegenheiten. Zugleich werden Gottesdienste oft als Fest des Glaubens entdeckt. Sie werden auf besondere Anlässe, Gruppen oder Themen bezogen. Die Gemeinde geht auch mit dem Gottesdienst den Menschen nach. Zahllosen Menschen begegnet die Botschaft des christlichen Glaubens in Gottesdiensten, die von Rundfunk und Fernsehen ausgestrahlt werden. Kirche und Gemeinden werden diese Möglichkeit, auch mit Gottesdiensten in den

heutigen Medien präsent sein zu können, verantwortlich wahrnehmen und dankbar nutzen. Das Verfolgen des von den Medien vermittelten Gottesdienstes in häuslicher, privater Atmosphäre kann freilich nicht die lebendige Gemeinschaft im Gottesdienst der Gemeinde ersetzen.

Ist der Gottesdienst als Sache der ganzen Gemeinde erkannt, stellt sich hier eine besondere Aufgabe bei der Gestaltung des Gottesdienstes. Die Gemeindeglieder tragen den Gottesdienst und wirken in ihm mit. Auch wo einzelne Gemeindeglieder oder Gruppen besondere Aufgaben übernehmen, wie z. B. in Lesung, Verkündigung, Gebet oder Kirchenmusik, ist dieser Dienst auf die Auferbauung des Leibes Christi gerichtet.

Mehr und mehr nehmen die Gemeinden ihre ökumenische, die Welt umspannende und die verschiedenen Kirchen aneinanderweisende Verbundenheit wahr. Im Leben anderer Kirchen entdecken Christen gottesdienstliche Möglichkeiten, die in der eigenen Tradition verschüttet sind, neu und erfahren Weite und Reichtum. Ökumenisches Lernen hat auch im Gottesdienst seinen Platz. Ökumenische Gottesdienste stärken die Hoffnung auf die verheißene Einheit der Kirche.

2. Bei aller Offenheit für notwendigen Wandel muß im Blick bleiben, was den Gottesdienst zum Gottesdienst macht: die Gemeinde versammelt sich zum Gottesdienst, weil Christus seine Gegenwart denen verheißt hat, die in seinem Namen zusammenkommen (Mt. 18, 20). Unabhängig von äußeren Umständen – wie liturgische Gestalt des Gottesdienstes, Ort und Raum seiner Feier oder Anzahl der Glaubenden – teilt sich Christus in seinem verkündigten Wort und ausgeteilten Sakrament allen mit, die ihn hören und empfangen. Das gilt auch für alle Versuche, den Gottesdienst neu zu gestalten.

Inhalt der Verkündigung ist das **eine** Wort, Jesus Christus, »wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird«. Alle Verkündigung, ob sie nun durch die Predigt, den Predigt-dialog, das Verkündigungsspiel oder in anderen Formen geschieht, ist an die Schrift gebunden. Im Gottesdienst ist die Übertragung Martin Luthers die leitende Übersetzung, denn biblische Worte können sich nur einprägen und wiedererkannt werden, wenn sie im gleichen und bleibenden Wortlaut wiederkehren.

3. Keine gottesdienstliche Ordnung läßt sich für alle Zeiten festschreiben. Doch kann die Form des Gottesdienstes auch nicht der Beliebigkeit anheimfallen. Es gibt bewährte Muster und Traditionen, die in Agenden und Gottesdienstordnungen festgelegt sind. Abweichungen von der in der Gemeinde eingeführten Ordnung sollten gut begründet sein (z. B. Familiengottesdienste). Neue Liedertexte und Gestaltungsformen können den Gottesdienst bereichern und sollten erprobt werden. Sie sind aber so in den Gottesdienst zu integrieren, daß die Grundelemente der Liturgie erkennbar bleiben.

### IV. Regelungen

#### Präambel

Jesus Christus sammelt, schützt und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde im Namen des dreieinigen Gottes. Sie kommt zusammen, um sein Wort zu hören und ihm zu antworten mit ihrem Lobpreis und ihrem Bekenntnis, mit Dank und Bitte. Durch Gottes Wort und Sakrament läßt sie sich zurüsten für ihren Dienst in der Welt.

## § 1

## Feier des Gottesdienst

Die Gemeinde versammelt sich an Sonn- und Feiertagen vormittags zu einer vom Kirchenvorstand festgelegten Zeit zur Feier des Gottesdienstes.

Die Kinder der Gemeinde versammeln sich zum Kindergottesdienst.

Gemeinsame Gottesdienste sollen Kinder und Erwachsene immer wieder miteinander verbinden.

## § 2

## Verkündigung

Die Verkündigung ist an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments gebunden. In der Predigt wird ein Abschnitt aus der Schrift ausgelegt.

## § 3

## Liturgische Form

Der Verlauf des Gottesdienstes folgt den gottesdienstlichen Ordnungen, die für die reformierten Klassen von der Landessynode, für die lutherische Klasse vom lutherischen Klassentag beschlossen werden. Werden diese Ordnungen verändert oder durch neue Elemente ergänzt, wie z. B. bei Familiengottesdiensten, Konfirmationen oder ökumenischen Gottesdiensten, so müssen doch die Grundelemente der Gottesdienstordnungen erkennbar bleiben.

## § 4

## Lesungen und Lieder

Die biblischen Lesungen folgen in der Regel der Übersetzung Martin Luthers.

Im Gottesdienst wird das evangelische Kirchengesangsbuch in der jeweils geltenden Fassung benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

## § 5

## Kirchenmusik

Der Gemeindegesang ist zu pflegen. Die Kirchenmusik dient der Verkündigung.

## § 6

## Mitgestaltung durch Gemeindeglieder

Zusammen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin sollen auch andere Gemeindeglieder den Gottesdienst vorbereiten und mitgestalten. Die theologische Verantwortung liegt beim ordinierten Pfarrer bzw. der ordinierten Pfarrerin.

## § 7

## Kollekten

Während oder am Ende eines jeden Gottesdienstes wird das Dankopfer (»Kollekte«) gesammelt.

Der landeskirchliche Kollektenplan ist zu beachten.

Den Zweck der nicht festgelegten Kollekten bestimmt der Kirchenvorstand. Er entscheidet auch darüber, ob in dem Gottesdienst, wie es gutbegründete Tradition ist, eine zweite Geldsammlung (»Klingelbeutel«) stattfinden soll. Diese wird in der Regel für die Diakonie in der eigenen Gemeinde bestimmt.

## § 8

## Bekanntmachungen und Abkündigungen

In den Bekanntmachungen werden Veranstaltungen und Anliegen der Gemeinde und der Landeskirche angesagt.

In den Abkündigungen werden die Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Gemeindegliedern mitgeteilt, und es wird die Fürbitte der Gemeinde erbeten. Verfügungen und Verlautbarungen nichtkirchlicher Stellen haben in den Bekanntmachungen keinen Platz.

## § 9

## Zahl der Gottesdienste

Eine Verminderung der Zahl der Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

## § 10

## Glockengeläut

Die Glocken rufen die Gemeinde unter Gottes Wort und mahnen zum Gebet. Soll zu anderen Anlässen geläutet werden, so kann dies nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geschehen.

## § 11

## Kirchengebäude

Die Kirchengebäude dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen.

Über Bereitstellung gottesdienstlicher Räume für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen beschließt der Kirchenvorstand; in Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt.

Kirchen dürfen nur mit der Kirchenfahne beflaggt werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen darf nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes stattfinden.

## 2. Heilige Taufe

## I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus, der für die Sünde der Welt starb und von den Toten auferstand, gesagt und geboten hat: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Mt. 28, 18–20). Die Taufe in den Tod Jesu Christi (Röm. 6, 3), das Bekenntnis zu ihm als dem Herrn, dem alle Macht gegeben ist, und der neue, durch den heiligen Geist gewirkte dankbare Gehorsam bestimmen das Taufgeschehen und sind für seine Bedeutung und Ordnung grundlegend.

1. Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments sind Menschen, die an Christus glauben und auf seinen Namen getauft wurden, zu einem neuen Leben wiedergeboren (Röm. 6, 3–5; Kol. 2, 12; Tit. 3, 5 u. ö.). Ihr Leben untersteht nicht mehr den Mächten dieser Welt, sondern hat in Jesus Christus einen neuen Herrn bekommen (Röm. 6, 12–23; 2. Kor. 5, 14 + 15; Röm. 14, 7–9). Die auf Christus Getauften sind mit einem neuen Geist beschenkt (Apg. 2, 38) und dazu berufen, ihr Leben nicht mehr nach den Maßstäben dieser Welt zu führen (Eph. 2, 1–6). Sie stehen unter der Verheißung, daß ihr Leben schon jetzt Zeichen und Anfang der neuen Schöpfung Gottes ist (2. Kor. 5, 17; Jak. 1, 18).
2. Die heilige Taufe wird vollzogen, indem der Täufling nach dem Taufbefehl Jesu (Mt. 28, 18–20) auf den Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft wird. Zur Taufe gehören also untrennbar Wort und

Zeichen. In der frühen Christenheit wurden die Täuflinge bei ihrer Taufe ganz unter Wasser getaucht zum Zeichen dafür, daß ihr altes Leben in den Tod gegeben und ihnen ein neues Leben aus der Macht und Gnade Gottes geschenkt wurde. Auch da, wo die Taufe durch Übergießen mit Wasser geschieht, ist das Wasser Zeichen für diese Neugeburt des Menschen in Jesus Christus.

3. Die Taufe ist gültig, wenn sie auf den Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wird. Doch sie kann in das Leben eines Menschen nur hineinwirken und zu einem neuen Wandel führen, wo sie im Glauben, den Gott schenken will, empfangen und festgehalten wird. So treten Glaube und Bekenntnis notwendig zur Taufhandlung hinzu.

Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments ist die Taufe ein unwiederholbares Zeichen der Gnade Gottes (vgl. u. a. Röm. 6, 10f.). Unabhängig von menschlichem Vermögen geht die Gnade Gottes unserer Entscheidung immer voraus (Eph. 2, 8f.). Mit der Taufe unmündiger kleiner Kinder kommt dies besonders eindrücklich zum Ausdruck.

4. Die Taufe steht als ein einmaliges Geschehen am Anfang des Lebens als Christ. Sie betrifft jedoch das ganze Leben eines Christen. Ein Leben lang bleiben Christen darauf angewiesen, an die Taufe als den Ursprung ihrer christlichen Existenz erinnert zu werden und im Glauben zu empfangen, was ihnen in der Taufe zugesagt ist: die Vergebung ihrer Schuld durch das Blut Jesu Christi (1. Joh. 1, 7) und die Auferweckung zu einem neuen Leben in der Nachfolge ihres Herrn (Röm. 6, 4; Eph. 2, 4–10 u. ö.).
5. Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und sichtbares Band der Einheit des Leibes Christi. Durch sie werden Menschen in die Gemeinschaft des Leibes Christi aufgenommen. Die Taufe begründet zugleich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche und wird im Gottesdienst der Gemeinde vollzogen. Die Taufe eröffnet den Zugang zum Tisch des Herrn (vgl. Ordnung: Abendmahl, Art. III. 2 und Art. IV§ 2).

## II. Kirchliche Praxis

Seit den Anfängen der christlichen Kirche ist die Taufe in das Leben und die Unterweisung der christlichen Gemeinde eingebunden (Katechumenat). Die christliche Taufe erstreckt sich auf Taufvorbereitung, Feier der Taufe und Taufferinnerung.

### 1. Taufvorbereitung

Wird die heilige Taufe begehrt, so sorgt die christliche Gemeinde dafür, daß die Täuflinge in den christlichen Glauben und das Leben der Gemeinde eingeführt werden. Sie werden mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift vertraut gemacht.

Werden Säuglinge getauft, sollen sie später im Elternhaus und in der Gemeinde sowie im Kirchlichen Unterricht in das Leben und die Lehre der christlichen Kirche eingeführt werden. Vor der Taufe wird ein Taufgespräch mit den Eltern und wenn möglich auch mit den Paten des Kindes geführt, in dem die Eltern auf die Bedeutung der Taufe und die von ihnen übernommene Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben hingewiesen werden. Auch Taufseminare können für Eltern und Paten hilfreich sein.

Werden Jugendliche oder Erwachsene getauft, so findet der Taufunterricht in geeigneter Form (Einzelgespräche, Taufseminare, Konfirmandenunterricht) vor

der Taufe statt. Kinder, die in einem späteren als dem Säuglingsalter getauft werden sollen, werden ihrem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet.

### 2. Tauffeier

Die Tauffeier findet im Gottesdienst der Gemeinde statt. Nur in besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit des Kindes) sollte von dieser Regel abgewichen werden. Die wesentlichen Elemente der Tauffeier sind:

- a) die Lesung des Taufbefehls;
- b) die Taufverkündigung;
- c) das Bekenntnis des Glaubens an den dreieinigen Gott, das die Täuflinge oder die Eltern und Paten gemeinsam mit der Gemeinde sprechen;
- d) Tauffrage;
- e) die Taufhandlung (dreimaliges Begießen des Täuflings mit Wasser mit der in der Agende vorgeschriebenen Taufformel);
- f) die Fürbitte der Gemeinde für die Täuflinge.

Die Taufe wird vom ordinierten Pfarrer oder von der ordinierten Pfarrerin oder von einem von der Landeskirche mit der Verwaltung der Sakramente Beauftragten vollzogen. In Notfällen kann die Taufe von jedem getauften erwachsenen Christen vollzogen werden. Dabei sollen andere Personen zugegen sein, die die Taufe bezeugen können.

### 3. Taufferinnerung

Es ist Aufgabe der Gemeinde, an die Taufe und ihre Bedeutung zu erinnern (Taufgedächtnis). Der Taufspruch kann diese Erinnerung für Christen ebenso wachhalten wie die Feier des Taufdatums. Die Gemeinde erinnert an die Taufe in jedem Taufgottesdienst. Aber auch jeder Gemeindegottesdienst, der im Namen des dreieinigen Gottes gefeiert wird, ist Hinweis auf die Taufe.

## III. Besondere Hinweise

Im Leben unserer Gemeinden hat die Kindertaufe ein besonderes Gewicht. Daher ist es notwendig, Stellung und Aufgabe der Taufeltern und Paten besonders zu bedenken. Auf den ordnungsgemäßen Taufvollzug muß geachtet werden. In bestimmten Fällen wird ein Aufschub der Taufe ratsam sein. Dann ist zu fragen, ob eine besondere Fürbitte und Danksagung für diese Kinder im Gottesdienst der Gemeinde geschehen kann. Schließlich ist die Unwiederholbarkeit der Taufe zu betonen.

### 1. Taufeltern

Die Taufe von Kindern wird in der Regel von Eltern oder Alleinerziehenden bzw. Erziehungsberechtigten begehrt, die zur christlichen Gemeinde gehören. Die kirchliche Trauung ist keine Bedingung für die Taufelternschaft. Sind die Eltern nicht kirchlich getraut, sollen sie im Taufgespräch auf die Möglichkeit der kirchlichen Trauung angesprochen werden.

Gehört nur ein Elternteil der evangelischen Kirche an, kann die Taufe vollzogen werden, wenn der andere bzw. sorgeberechtigte Elternteil nicht widerspricht.

Sind beide Eltern nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann nur im Ausnahmefall die Taufe vollzogen werden. Das ausdrückliche Einverständnis der Eltern ist dazu notwendig. Außerdem müssen evangelische

Paten bereit und in der Lage sein, die Aufgabe der christlichen Erziehung des Kindes zu übernehmen.

## 2. Taufpatenschaft

Die Taufverantwortung ist Aufgabe der ganzen Gemeinde.

Diese Verantwortung nehmen in besonderer Weise die Taufpaten an der Seite der Eltern wahr. Zugleich können Taufpaten die Taufe bezeugen. Die Paten sollen zusammen mit den Eltern dafür sorgen, daß das getaufte Kind einen Zugang zum christlichen Glauben und zur evangelischen Gemeinde findet und sich so der Bedeutung seiner Taufe bewußt wird. Die Taufpaten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen. Gehören sie nicht zur Gemeinde der Taufeltern und ist ihre Berechtigung zum Patenamnt nicht bekannt, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Patenamnt vorzulegen.

Pate kann jeder sein, der aufgrund der Konfirmation bzw. der Taufe im religionsmündigen Alter Glied der evangelischen Kirche ist. Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche sind zum Patenamnt berechtigt. Mindestens ein Pate soll jedoch der evangelischen Kirche angehören. Gegebenenfalls können Pfarrer oder Pfarrerin und Kirchenvorstand den Eltern helfen, geeignete Taufpaten zu finden.

Tritt ein Taufpate aus seiner Kirche aus und gehört nun keiner christlichen Kirche mehr an, so erlischt zwar die Taufpatenschaft, er bleibt aber Zeuge der Taufe.

Andere Gründe für das Erlöschen der Taufpatenschaft gibt es nicht.

## 3. Taufvollzug

Die Taufe wird vollzogen, indem der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser übergossen und dabei die Taufformel gesprochen wird: »Ich taufe dich auf den Namen (lutherische Agende: im Namen) des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.« Eine andere Taufformel ist unzulässig.

## 4. Taufaufschub

In unseren Gemeinden gibt es Eltern, die ihre Kinder nicht als Säuglinge taufen lassen, sondern wollen, daß ihre Kinder in einem späteren Alter die Taufe empfangen.

Die Gemeinde kann auf Wunsch der Eltern eine besondere Fürbitte und Danksagung für noch nicht getaufte Säuglinge im Gottesdienst halten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie ihren Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Diese Fürbitte und Danksagung muß nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Die Gemeinde weiß sich für alle getauften und noch nicht getauften Kinder verantwortlich; darum läßt sie alle Kinder zu Gottesdienst und Kirchlichem Unterricht ein.

## 5. Zurückstellung von der Taufe

Gründe für eine Zurückstellung von der Taufe sind gegeben, wenn das Taufgespräch bzw. die Taufvorbereitung abgelehnt werden, wenn ein Elternteil bzw. der sorgeberechtigte Elternteil der Taufe widerspricht oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist.

Die Taufe eines Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn er oder sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen hat oder wenn das Taufgespräch ergibt, daß das Begehren der Taufe nicht ernsthaft ist.

Die Zurückstellung der Taufe wird mit dem Angebot weiterer Gespräche verbunden.

## 6. Kirchenaustritt

Die Beendigung einer Kirchenmitgliedschaft durch den Kirchenaustritt macht die Taufe nicht ungeschehen. Deshalb hat die Kirche nach wie vor eine seelsorgerliche Verantwortung auch für die Ausgetretenen wahrzunehmen.

## 7. Unwiederholbarkeit der Taufe

Die Taufe ist nach dem Zeugnis des Neuen Testaments eine unwiederholbare Handlung. Das gilt auch für die Taufe unmündiger kleiner Kinder. Eine Wiederholung der Taufe in einer späteren Lebensphase ist eine Entwertung des einmaligen Handelns Gottes. Daher ist jegliche Praxis, die als »Wieder-Taufe« ausgelegt werden könnte, auszuschließen.

## IV. Regelungen

### Präambel

Die christliche Gemeinde tauft, weil ihr Jesus Christus, der für die Sünde der Welt starb und von den Toten auferstand, die Taufe geboten hat (Mt. 28, 18–20). Die Taufe in den Tod Jesu Christi, das Bekenntnis zu ihm als dem Herrn, dem alle Macht gegeben ist, und der neue, durch den Heiligen Geist gewirkte dankbare Gehorsam bestimmen das Taufgeschehen und sind für seine Bedeutung und Ordnung grundlegend.

### § 1

#### Taufvorbereitung

Zur Heiligen Taufe gehört die Taufvorbereitung. Sie richtet sich nach dem Lebensalter der Täuflinge.

- Wird für Säuglinge die Taufe begehrt, hält der Pfarrer oder die Pfarrerin mit den Eltern – wo möglich auch mit den Paten – ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe;
- wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend darauf vorzubereiten;
- für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe wird dann anstelle der Konfirmation vollzogen. Werden Kinder während der Unterrichtszeit getauft, hat dies in deutlichem zeitlichen Abstand zur Konfirmation zu geschehen;
- der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung in geeigneter Form voraus.

### § 2

#### Tauferfeier

(1) In der Taufe wird der Täufling nach dem Befehl Jesu auf den Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft.

(2) Die Taufe geschieht im Gottesdienst der Gemeinde und wird nach der geltenden Agende gehalten. Die Täuflinge werden namentlich genannt. Die Gemeinde hält für sie Fürbitte.

(3) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Kirchenvorstandes vollzogen werden.

(4) Mindestens einmal im Monat soll in einem Gottesdienst die Möglichkeit zur Taufe gegeben werden.

### § 3

#### Zuständigkeit

(1) Die Taufe vollzieht der Pfarrer oder die Pfarrerin, in deren Bezirk der Täufling wohnt. Sie kann auch von Personen, die mit der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente beauftragt sind, gehalten werden.

(2) Wenn die Taufeltern oder der Täufling einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin wählen, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin erforderlich. Die Erteilung des Dimissoriale darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt wird. Lehnt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann er bzw. sie dies nur im Benehmen mit dem Superintendenten tun.

(3) In Notfällen kann die Taufe von jedem erwachsenen getauften Christen in der Gegenwart eines oder mehrerer Zeugen vollzogen werden. Sie ist unverzüglich der zuständigen Kirchengemeinde zur Beurkundung mitzuteilen.

### § 4

#### Taufpaten

(1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Paten berufen.

(2) Pate kann jeder sein, der aufgrund der Konfirmation bzw. der Taufe im religionsmündigen Alter Glied der evangelischen Kirche ist. Auch Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche sind zum Patenamnt berechtigt. Mindestens ein Pate soll der evangelischen Kirche angehören.

(3) Gehört ein Pate nicht zur Gemeinde der Taufeltern und ist seine Berechtigung zum Patenamnt nicht bekannt, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Patenamnt vorzulegen.

(4) Das Patenamnt erlischt mit dem Austritt aus der Kirche, die Taufzeugenschaft nicht.

### § 5

#### Zurückstellung von der Taufe

(1) Die Taufe ist zurückzustellen, wenn die Eltern das Taufgespräch ablehnen, wenn ein Elternteil bzw. der sorgeberechtigte Elternteil der Taufe widerspricht oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist.

(2) Die Taufe eines Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn er an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen hat oder wenn das Taufgespräch ergibt, daß das Begehren nicht ernsthaft ist.

(3) Eine Zurückstellung von der Taufe ist dem Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, kann nur vollzogen werden, wenn sich die Eltern damit einverstanden erklären und Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Aufgabe der evangelischen Erziehung des Kindes zu übernehmen.

### § 6

#### Beschwerde

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin Bedenken, die Taufe zu vollziehen, führt er bzw. sie eine Entscheidung des Kirchenvorstands herbei. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet nach Anhörung des Superintendenten endgültig und teilt dem betreffenden Kirchenvorstand die Begründung dafür mit.

(2) Entscheidet sich der Kirchenvorstand oder das Landeskirchenamt für die Zulässigkeit der Taufe, so ist der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin nicht verpflichtet, die Taufe vorzunehmen.

### § 7

#### Unwiederholbarkeit

Die Taufe ist eine unwiederholbare Handlung. Daher ist jegliche Praxis, die als »Wieder-Taufe« ausgelegt werden kann, auszuschließen.

### § 8

#### Beurkundung und Bescheinigung

(1) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnen die Eltern des Täuflings nicht in dieser Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde, in der sie ihren ständigen Wohnsitz haben, zu benachrichtigen.

(2) Über die vollzogene Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

### 3. Heiliges Abendmahl

#### I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die Gemeinde feiert das Heilige Abendmahl, weil ihr Jesus Christus nach dem Zeugnis der Schrift geboten hat: »Solches tut zu meinem Gedächtnis« (1. Kor. 11, 24 u. 25).

Als Jesus am Vorabend seines Todes zum letzten Mal mit seinen Jüngern das Passa feierte, nahm er Brot, sprach die Lobpreisung, brach es und gab es den zwölf Jüngern mit den Worten: »Nehmet; das ist mein Leib« (Mk. 14, 22). Ebenso nahm er auch den Kelch, sprach die Lobpreisung und reichte ihn seinen Jüngern mit den Worten: »Das ist mein Blut des Bundes, das für viele vergossen wird« (Mk. 14, 24). In diesem Geschehen gab Jesus den zwölf Jüngern Anteil an seinem bevorstehenden Leiden und Sterben. er versöhnte sie mit Gott durch sich selbst und berief sie zur Gemeinde des neuen Bundes. Seit der Auferweckung Jesu von den Toten feiert die christliche Gemeinde das Abendmahl als ein Mahl, das ihr Herr selbst gestiftet hat, und bei dem sie seines Todes im Licht seiner Auferweckung gedenkt (vgl. 1. Kor. 11, 23–26 und Lk. 24, 30f.). Sie feiert es als das Mahl der Versöhnung, in dem sie immer wieder neu mit Christus verbunden wird und im Glauben empfängt, was Christus durch sein Sterben am Kreuz für alle vollbracht hat.

1. Nach dem Zeugnis der Schrift ist das Abendmahl die Feier der Gegenwart Christi: ein Mahl des Gedächtnisses, der Vergebung, der Freude, der Gemeinschaft und der Hoffnung.

a) Die Gemeinde dankt Gott in der Feier des Abendmahls für die ihr in diesem Mahl geschenkte Gabe, die Jesus Christus, das endzeitliche Passalamt (1. Kor. 5, 7f.), selber ist. Dieser Dank schließt auch die Dankbarkeit für die guten Gaben Gottes in seiner Schöpfung ein.

- b) Sie empfängt in der Austeilung des Brotes und des Kelches die Vergebung ihrer Schuld und erfährt Wegzehrung und Stärkung zum Leben und zu neuem Dienst.
  - c) Sie bittet Gott, daß er durch die Gabe seines Geistes Glauben schenke und so das Mahl für uns wirksam mache.
  - d) Sie läßt sich, indem alle gemeinsam von dem einem Brot essen und aus dem einen Kelch trinken, immer wieder neu zusammenschließen zu einer Gemeinde, die allein aus dem stellvertretenden Leiden und Sterben ihres Herrn Leben und Stärke gewinnt.
  - e) Sie verkündigt den Tod des Herrn, bis daß er kommt, und blickt in allen Leiden und Anfechtungen auf Gottes Reich aus, wenn Jesus Christus seine Herrschaft über alle Mächte und Gewalten für alle offenbaren wird.
2. Im Abendmahl läßt Jesus Christus seine Gemeinde mit allen Sinnen erfahren, daß er alle ihre Sünde vergibt und alle ihre Gebrechen heilt (vgl. Ps. 103, 3). Daher hat er seine Zusage mit der Austeilung und dem Empfangen von Brot und Wein verbunden. Nicht nur das Brot und der Kelch bekommen dabei eine über sich hinausweisende Bedeutung, sondern die ganze Mahlfeier wird zu einem sprechenden Zeichen. In den Dankgebeten, im Brechen des Brotes und im Darreichen des Kelches ist Christus nach seiner Verheißung als der für uns in den Tod gegebene Herr gegenwärtig.
  3. Wie die Taufe, so kann auch das Abendmahl nur im Glauben recht empfangen werden. Das bedeutet allerdings nicht, daß »ein dogmatisch richtiges Denken« oder »ein vollkommener Lebenswandel« Bedingungen für den Empfang des Sakramentes sind. »Würdig und wohlgeschickt« ist der, der »den Glauben hat an diese Worte: »Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden« (Kl. Kat.). Darum sollen diejenigen zum Tisch des Herrn kommen, »die sich selbst um ihrer Sünden willen mißfallen und doch vertrauen, daß dieselben ihnen verziehen und die übrige Schwachheit mit dem Leiden und Sterben Christi bedeckt sei; begehren auch je mehr und mehr, ihren Glauben zu stärken und ihr Leben zu bessern« (HK. Fr. 81).
  4. Das Abendmahl wird in der christlichen Kirche seit den ältesten Zeiten als Mahl der Getauften gefeiert, das die Gemeinde der Getauften in ihrem Glauben stärkt und erneuert. Während die Taufe ein einmaliges Geschehen ist und vor dem Leben jedes einzelnen Christen wie ein Vorzeichen steht, wird das Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde wiederholt gefeiert. Denn die Gemeinde bedarf immer wieder neu der Vergebung und Erneuerung durch die Gegenwart Christi im Wort und im Abendmahl.
  5. »Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?« (1. Kor. 10, 16). Das Abendmahl führt in die Gemeinschaft des Leibes Christi. Im Gehorsam gegenüber der Weisung Jesu Christi müssen wir erkennen, daß diese Gemeinschaft weiterreicht als die Gemeinschaft unserer Konfessionen. Als Eingeladene haben wir nicht das Recht, einander die Teilnahme am Tisch des Herrn zu verweigern.

## II. Kirchliche Praxis

### 1. Voraussetzung

Das Abendmahl ist das Mahl der Getauften. Daher können alle getauften Christen das Heilige Abendmahl

empfangen, die Vergebung ihrer Sünden und Stärkung ihres Glaubens begehren. Das Bekenntnis der Schuld gehört zur Vorbereitung auf das Abendmahl hinzu.

### 2. Abendmahlsfeier

Das Abendmahl wird im Gottesdienst der Gemeinde gefeiert. Es wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin oder einem mit der Verwaltung der Sakramente von der Landeskirche Beauftragten geleitet. Bei der Austeilung können auch Älteste oder andere Gemeindeglieder mitwirken.

Der Reichtum des Abendmahls soll auch in der Gestaltung der Abendmahlsfeier zum Ausdruck kommen.

Ihre wesentlichen Elemente sind:

- Dankgebet für die Gaben Gottes und das Wunder der Erlösung.
- Bitte um den Heiligen Geist.
- Verkündigung des Todes und der Auferstehung Christi, die das Sündenbekenntnis und die Verlesung der Einsetzungsworte einschließt.
- Austeilung und Empfang von Brot und Wein in der Gemeinschaft derer, die zum Tisch des Herrn gehen.
- Lob des Gottes, der sein Werk bei der Wiederkunft Christi in Herrlichkeit vollenden wird.

Der Ort der Abendmahlsfeiern ist der Gemeindegottesdienst. Abendmahlsfeiern in den Häusern (z. B. das Abendmahl mit Kranken) stehen im Zusammenhang mit dem Gemeindegottesdienst. Manche Zeichen können die Verbundenheit des Krankenabendmahls in den Häusern mit dem Gemeindeabendmahl im Gottesdienst unterstreichen (z. B. die Mitnahme von Brot und Wein aus dem Gottesdienst zu einem Krankenabendmahl; die Begleitung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Gemeindeglieder o. ä.).

Da die Gemeinde auf ihrem Weg in der Nachfolge Christi immer wieder der Vergebung ihrer Sünden, der Stärkung ihres Glaubens und ihrer Liebe bedarf, wird sie auch das Abendmahl regelmäßig feiern. Dazu soll mindestens einmal im Monat Gelegenheit gegeben werden.

Die Gemeinde wird sorgfältig darauf achten, daß die äußere Gestaltung der Feier der Bedeutung des Mahles entspricht.

### 3. Folgen

Wer das Abendmahl empfangen hat, kann nicht unverzöhnt mit seinem Mitmenschen weiterleben oder sich von seinen christlichen Geschwistern trennen. Eine Gemeinde, die das Abendmahl feiert, wird in ihrer Mitte Frieden zu halten suchen und nach außen für Frieden eintreten. Sie wird in ökumenischer Offenheit auf Menschen anderer Konfessionen, Kulturen, Nationalitäten und Rassen zugehen und sich für Versöhnung unter den Menschen einsetzen.

## III. Besondere Hinweise

1. Die verschiedenen theologischen Aspekte des Abendmahls, verschiedene Traditionen in unseren Gemeinden und verschiedene Situationen haben dazu geführt, daß die Gestaltung der Feier des Heiligen Abendmahls in großer Vielfalt geschieht. In dieser legitimen Vielfalt gilt es jedoch zugleich, die Einheit des Abendmahls zu wahren, indem die Feiern an gemeinsame Texte und Schwerpunkte in Übereinstimmung mit dem

Zeugnis der Schrift gebunden bleiben. So ist es unerläßlich, die biblischen Worte der Einsetzung des Abendmahls zu sprechen, Gottes Wort zu verkündigen, die Sündenvergebung zuzusagen und das Brot und den Kelch zu reichen.

2. Galt früher die Konfirmation als Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl, so wird heute in vielen Gemeinden schon mit Kindern und Katechumenen bzw. Konfirmanden das Abendmahl gefeiert. Nimmt man ernst, daß alle Getauften das Abendmahl empfangen dürfen, so gibt es gegen diese Praxis keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings können Kinder nicht ohne von der Gemeinde geordnete Unterweisung zum Tisch des Herrn kommen.
3. Abendmahlsfeiern in einzelnen Gruppen stehen im Zusammenhang mit dem Gemeindegottesdienst. Auch sie werden von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin oder einem mit der Sakramentsverwaltung Beauftragten geleitet. Eine Gruppe, die unter sich das Abendmahl feiert, muß auch für andere Gemeindeglieder offenbleiben. Die Teilnahme an der Abendmahlsfeier in der Gruppe kann nicht an die Stelle der Teilnahme am Abendmahls-gottesdienst der Gemeinde treten.
4. Die Furcht vor Ansteckungsmöglichkeiten hat in der Praxis vielfach dazu geführt, den Wein in Einzelkelchen auszuteilen. Diese Furcht muß ernstgenommen werden, doch ist auch die Zeichensprache des Abendmahls zu bedenken. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob Einzelkelche oder auch die »Intinctio« den Worten Jesu: »Trinket alle daraus!« (Mt. 26, 27), entsprechen und ob sie dem Vollzug der Gemeinschaft dienen. Den Bedenken gegen die Praxis des Gemeinschaftskelches sollte durch sorgfältige Reinigung begegnet werden.  
Die Praxis, Traubensaft statt Wein zu reichen, ist durch die Rücksichtnahme auf Alkoholranke begründet, die sonst gefährdet oder vom Abendmahl ausgeschlossen wären. Sie ist biblisch vertretbar.  
Bei diesen Entscheidungen ist auf die Übereinkunft zwischen den Gemeinden zu achten.  
Wenn Gemeindeglieder aus Krankheitsgründen auf den Empfang des Kelches verzichten müssen, feiern sie dennoch ein gültiges Abendmahl.
5. Gemeinsame Mahlzeiten und Agapefeiern haben als Formen der Gemeinschaft in der christlichen Gemeinde ihren Platz. Die Bindung an die Weisung Christi, die Sammlung um ihn als Geber und Gabe, die Zueignung seines Todes und seiner Auferstehung und die Gaben Brot und Kelch helfen dazu, das Abendmahl von gemeinsamen Mahlzeiten und Agapefeiern deutlich zu unterscheiden.

#### IV. Regelungen

##### Präambel

Die Gemeinde feiert das Heilige Abendmahl, weil es ihr Jesus Christus nach dem Zeugnis der Schrift geboten hat (1. Kor. 11, 23–25). Sie feiert es als das Mahl der Versöhnung, in dem sie immer wieder neu mit Christus verbunden wird und im Glauben empfängt, was Christus durch sein Sterben am Kreuz für alle vollbracht hat.

##### § 1

##### Abendmahlsfeier

(1) Die Feier des Abendmahls findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt. Die Gestaltung der Abendmahlsfeier richtet sich nach der in der Gemeinde

geltenden Agende. Es werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Kelch gereicht.

(2) Mindestens einmal im Monat soll im Gottesdienst das Abendmahl gefeiert werden.

##### § 2

##### Zulassung

(1) Zur Feier des Abendmahls ist jeder getaufte Christ eingeladen.

(2) Sollen getaufte und noch nicht konfirmierte Kinder oder Jugendliche an der Feier des Abendmahls teilnehmen, sind sie vorher ihrem Alter entsprechend in die Bedeutung des Heiligen Abendmahls einzuführen.

(3) Mit dem Kirchenaustritt erlischt das Recht, am Abendmahl teilzunehmen.

##### § 3

##### Zuständigkeit

Die Abendmahlsfeier wird vom ordinierten Pfarrer oder von der ordinierten Pfarrerin oder von einem durch die Landeskirche mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten geleitet. Älteste und andere Gemeindeglieder können und sollen an der Gestaltung der Feier und bei der Austeilung des Abendmahls mitwirken.

##### § 4

##### Gestalt des Abendmahls

(1) In der evangelischen Kirche wird das Abendmahl unter beiderlei Gestalt (Brot und Kelch) gefeiert.

(2) Die Frage, in welcher Form das Abendmahl in der Gemeinde gereicht wird, kann nur in der Treue zu den Einsetzungsworten und mit Rücksicht auf die Tradition der Kirche entschieden werden. Die Entscheidung trifft nach Beratung durch den zuständigen Klassentag der Kirchenvorstand.

(3) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Kirchenvorstand beschließen, daß statt Wein Traubensaft verwendet wird.

##### § 5

##### Abendmahl und Agape

Von der Feier des Abendmahls sind alle Formen der Agapefeiern oder gemeinsamer Mahlzeiten in der Gemeinde deutlich zu unterscheiden.

#### 4. Konfirmation

##### I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die evangelische Kirche konfirmiert aufgrund ihrer Verantwortung für die als Säuglinge oder im Kindesalter Getauften. Zur Vorbereitung auf die Konfirmation werden getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche eingeladen, am kirchlichen Unterricht teilzunehmen. Sie sollen hier im Verständnis des Glaubens wachsen und zum Christsein ermutigt werden. Im Konfirmationsgottesdienst stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden öffentlich in das Bekenntnis der Kirche ein. Die Gemeinde bittet für sie zu Gott und lädt sie zur Feier des Abendmahls ein.

Diese grundsätzlichen Überlegungen bestimmen Ziel, Bedeutung und Ordnung der Konfirmation.

1. »Konfirmieren« bedeutet Stärken im Glauben. Nach biblischem Verständnis ist es Gott selbst, der durch

seinen Heiligen Geist den Glauben weckt und stärkt. Die anhaltende Bitte um solche Zurüstung zeigt, daß Glaubende ihrer ein Leben lang bedürfen. Die Kirche nimmt das ernst, indem sie die besondere, einmalige kirchliche Konfirmationshandlung einbettet in den vorbereitenden kirchlichen Unterricht und die nachfolgenden kirchlichen Angebote. Weil Gott den Menschen sein Leben lang sucht, tröstet und stärkt, umfaßt auch das konfirmierende Handeln das ganze Leben. Es vollzieht sich auf verschiedene Weise, jedoch immer auch als Lehre (vgl. 2. Tim. 3, 16); denn Glaubende wollen und sollen verstehen, was sie an Gott haben.

2. Eine spezielle biblische Weisung gibt es für die Konfirmation nicht. Sie entstand als kirchliche Handlung in der Reformationszeit unter Anlehnung an das mittelalterliche »sacramentum confirmationis«. Ihre damaligen Elemente bleiben bis heute bestimmend:
  - a) Abschluß des kirchlichen Unterrichtes;
  - b) Taufgedächtnis und Ermutigung zum Glauben;
  - c) Öffentliches Bekenntnis mit der Gemeinde;
  - d) Fürbitte und Segenszuspruch;
  - e) Gemeinsame Feier des Abendmahls mit der Gemeinde.
3. Die Konfirmation wird in einem Gemeindegottesdienst unter Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, ihrer Eltern, Paten und anderer Gemeindeglieder gefeiert. Konfirmiert werden alle, die durch regelmäßige Teilnahme am vorangegangenen kirchlichen Unterricht und am gemeindlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, mit den Grundlagen und Lebensvollzügen des christlichen Glaubens vertraut gemacht worden sind. Die Konfirmierten sind für ihr weiteres Leben zur Feier des Heiligen Abendmahls eingeladen. Sie sind berechtigt, Pate oder Patin zu werden und später andere kirchliche Ämter zu übernehmen.

## II. Kirchliche Praxis

Das konfirmierende Handeln der Kirche umfaßt den kirchlichen Unterricht als nachgeholt oder vorbereitende Taufunterweisung und den Konfirmationsgottesdienst. Darüber hinaus erstreckt es sich auf alle Angebote für die Getauften.

### 1. Der kirchliche Unterricht

Mit dem Taufbefehl ist eine besondere Verpflichtung zur Unterweisung in der christlichen Lehre und zur Einübung in christliches Leben verbunden (Mt. 28, 18–20). Diese Verpflichtung soll zuerst im christlichen Elternhaus wahrgenommen werden. Die Gemeinde kommt ihr in verschiedener Weise nach, angefangen im Kindergarten, mit dem Kindergottesdienst, den Kinderbibelwochen und Kinderkreisen bis hin zum kirchlichen Unterricht. Dazu gehört auch der evangelische Religionsunterricht. Von diesem unterscheidet sich der kirchliche Unterricht durch seine Einbindung in das Leben der Gemeinde. Er wendet sich in der Regel an Jugendliche im Alter zwischen 12 und 15 Jahren (7./8. Schuljahr). Er hat das Ziel, sie in altersgemäßer Form mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens vertraut zu machen, sie anzuleiten und mit ihnen einzuüben, wie sie in der heutigen Welt als Glieder der christlichen Gemeinde leben können. Dazu gehört auch die seelsorgerliche Begleitung der Jugendlichen. Eine enge Verbindung zwischen dem kirchlichen Unterricht und der Jugendarbeit der Gemeinde ist wünschenswert.

In den Leitlinien und Rahmenplänen der Landeskirche für den kirchlichen Unterricht werden verbindliche und weitere Lehr- und Lerninhalte in ein sinnvolles Verhältnis zueinander gebracht. Zu den verbindlichen Inhalten gehören die Hauptaussagen der reformatorischen Katechismen. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser werden im Wortlaut angeeignet. Außerdem werden biblische Kerntexte, Liedstrophen und Katechismusstücke auswendig gelernt. Im kirchlichen Unterricht werden in der jeweils geltenden Fassung die Luther-Bibel, das Evangelische Kirchengesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus benutzt.

Die Anmeldung zum kirchlichen Unterricht erfolgt bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer. Dabei ist gegebenenfalls der Taufnachweis vorzulegen.

Zu Beginn der Unterrichtszeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt. Am sonntäglichen Gottesdienst sollen sie regelmäßig teilnehmen. Auch ihre Eltern werden dazu eingeladen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden, um das zentrale Ereignis kirchlichen Lebens liebzugewinnen. In bestimmten Abschnitten, besonders in der Schlußphase des Unterrichts, stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst oder einer sonstigen Gemeindeveranstaltung dar, was sie vom christlichen Glauben erfaßt haben. Dabei wird es besonders um die altersgemäße Erklärung des Taufbekenntnisses gehen.

Die zeitliche und inhaltliche Organisationsform stimmt der Kirchenvorstand auf der Grundlage der kirchengesetzlichen Bestimmungen, der Leitlinien und der Rahmenpläne mit den Unterrichtenden ab. Dabei ist darauf zu achten, daß der Unterricht eine angemessene Dauer hat – mindestens 60 Zeitstunden in einem Zeitraum von 2 Jahren – und methodisch ein möglichst vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot enthält. Kürzere und längere Freizeiten, aber auch Praktika in der Gemeinde und kirchlichen Einrichtungen sind wichtige Elemente des kirchlichen Unterrichts. Die Unterrichtenden halten durch Hausbesuche und Elternabende Kontakt mit den Familien der Konfirmandinnen und Konfirmanden. Wünschenswert ist auch eine vertrauensvolle Absprache mit den für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen Verantwortlichen. Die Beteiligung der Eltern, engagierter Gemeindeglieder und anderer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Unterricht ist sinnvoll. Die Verantwortung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin und des Kirchenvorstandes für den kirchlichen Unterricht bleibt davon unberührt.

Es obliegt den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zum regelmäßigen Besuch des kirchlichen Unterrichts anzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Unterrichtszeiten von anderen Veranstaltungen freigehalten werden.

### 2. Die Feier der Konfirmation

Der kirchliche Unterricht wird mit der Feier der Konfirmation in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen. Sie erfolgt an den von der Landeskirche festgesetzten Sonntagen. Der Konfirmationsgottesdienst richtet sich nach der geltenden Agende. Besondere Elemente der Konfirmation sind:

- a) Taufgedächtnis und Einstimmen der Konfirmandinnen und Konfirmanden in das Bekenntnis der Kirche;
- b) Fürbitte der Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden;
- c) Segnung und Sendung (Konfirmationsspruch);
- d) Anrede an Konfirmandinnen und Konfirmanden und Gemeinde.

Die gemeinsame Vorbereitung des Konfirmationsgottesdienstes mit Konfirmanden und Eltern hat sich ebenso bewährt wie die Einbeziehung von Eltern und Kirchenältesten in seine Gestaltung. In der Wahl von Schriftstellen, Liedern, Gebeten und erläuternden Bekenntnistexten soll Neues und Altbewährtes in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Zur Konfirmation gehört die gemeinsame Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am Abendmahl im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu ihm.

Auch die häusliche Feier gehört zum Konfirmationstag hinzu. Auf einem Elternabend oder auf andere Weise sollen Anregungen zu ihrer Gestaltung vermittelt werden.

### 3. Begleitung der Konfirmierten

Das konfirmierende Handeln der Kirche kann sich nicht auf die Hinführung zu Konfirmation beschränken. Weil Christen ein Leben lang der Befestigung im Glauben bedürfen, muß sich die Kirche auch nach der Konfirmation weiter an die Konfirmierten wenden. Sie tut das mit jedem Gottesdienst, mit jeder Gemeindeveranstaltung und mit jedem seelsorgerlichen Gespräch. Insbesondere sollen die Programme kirchlicher Jugendarbeit und kirchlicher Erwachsenenbildung der Unterweisung und Stärkung im Glauben dienen. Angebote eines »Kirchlichen Unterrichtes für Erwachsene« auf Gemeindeebene haben sich bewährt. Dabei sollte der besondere Bezug zur Taufe hergestellt werden.

### 4. Wirkungen der Konfirmation

Mit der Konfirmation wird das Recht zum Patenamts verlichen. Die Konfirmation ist zugleich die Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde. Darin drückt sich die Hoffnung aus, daß sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden nach ihrer Konfirmation verantwortlich am Leben der Gemeinde beteiligen.

## III. Besondere Hinweise

Die Wandlungen in Gesellschaft und Volkskirche haben zu neuen Fragen geführt: Es gibt Gemeinden, in denen eine größere Zahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden noch nicht getauft ist. Ferner gibt es aus theologischen Erwägungen heute in fast allen unseren Kirchen die Möglichkeit des Abendmahls mit Kindern vor der Konfirmation. Daraus folgen einige Sonderprobleme der Konfirmation und des vorangehenden Unterrichtes. Außerdem ist zu prüfen, ob in bestimmten Fällen konfirmiert werden soll oder ob mit der Konfirmation noch zu warten ist.

### 1. Taufe und Konfirmation

Der kirchliche Unterricht ist für die Getauften nachgeholt. Für Ungetaufte ist er die Taufvorbereitung. Ihre Taufe wird entweder in zeitlich deutlicher Abgrenzung zum Konfirmationsgottesdienst oder anstelle der Konfirmation vollzogen. Wollen Jugendliche nach dem Konfirmationsalter oder Er-

wachsene getauft und damit Glieder der Kirche werden, erhalten sie mit der Taufe die vollen Rechte eines Gemeindegliedes. Eine gesonderte Konfirmationshandlung erübrigt sich. Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder zwar getauft, aber nicht konfirmiert worden sind, können nach entsprechender Unterweisung auch später konfirmiert werden.

### 2. Abendmahl während der Zeit des kirchlichen Unterrichtes

Die Taufe ist Voraussetzung für die Zulassung zum Heiligen Abendmahl. Obwohl in der Vergangenheit die Konfirmation vor allem als Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl verstanden wurde, gibt es keine theologischen Gründe, Konfirmanden, die getauft und in die Bedeutung des Abendmahls eingeführt sind, nicht zum Abendmahl zuzulassen.

Damit alle Konfirmandinnen und Konfirmanden an der Feier des Abendmahls während der Unterrichtszeit teilnehmen können, soll die Bedeutung der Taufe in der Anfangsphase des Unterrichts erklärt werden. Danach können Konfirmanden, die bis dahin nicht getauft waren und am Abendmahl teilnehmen wollen, getauft werden.

### 3. Zurückstellung von der Konfirmation

Wenn ein Konfirmand während des Unterrichtes zu erkennen gibt, daß er das Bekenntnis der Kirche nachhaltig ablehnt oder sich dem Unterricht und dem Gottesdienst beharrlich entzieht, wird er von der Konfirmation zurückgestellt.

## IV. Regelungen

### Präambel

Die evangelische Kirche konfirmiert aufgrund ihrer Verantwortung für die als Säuglinge oder im Kindesalter Getauften. Zur Vorbereitung auf die Konfirmation werden getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche eingeladen, am kirchlichen Unterricht teilzunehmen. Im Konfirmationsgottesdienst stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden öffentlich in das Bekenntnis der Kirche ein. Die Gemeinde bittet für sie zu Gott und lädt sie zur Feier des Abendmahls ein.

#### § 1

##### Einladung

Die Einladung, am kirchlichen Unterricht teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich in der Regel an alle getauften evangelischen Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren (7./8. Schuljahr). Sie gilt auch für noch nicht getaufte Jugendliche.

#### § 2

##### Anmeldung

Mutter, Vater oder andere Erziehungsberechtigte melden die Konfirmandin oder den Konfirmanden bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer an und legen gegebenenfalls den Taufnachweis vor. Religiösmündige (vom vollendeten 14. Lebensjahr an)\* können sich auch selbst anmelden.

\* Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

## § 3

## Kirchlicher Unterricht

(1) Der kirchliche Unterricht hat das Ziel, die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihnen gemäßen Art mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen.

(2) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des kirchlichen Unterrichts stimmt der Kirchenvorstand auf der Grundlage der Leitlinien und der Rahmenpläne mit den Unterrichtenden ab. Absprachen der Landeskirche mit den Schulen bezüglich der Tage, an denen der kirchliche Unterricht stattfindet, sind einzuhalten.

(3) Im kirchlichen Unterricht werden in der jeweils geltenden Fassung die Luther-Bibel, das Evangelische Kirchengesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus benutzt.

## § 4

## Taufe von Konfirmandinnen und Konfirmanden

Ist die Konfirmandin oder der Konfirmand nicht getauft, dient der kirchliche Unterricht der Taufvorbereitung. Wird die Taufe nicht während der Unterrichtszeit vollzogen, tritt sie an die Stelle der Konfirmation.

## § 5

## Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) Zu Beginn der Unterrichtszeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt.

(2) Gegen Ende der Unterrichtszeit erfährt die Gemeinde, was die Konfirmanden erarbeitet haben, und wird dabei selbst an die zentralen Aussagen des christlichen Glaubens erinnert. Der Kirchenvorstand überzeugt sich von dem Gelernten. Der Lernstoff aus Bibel, Katechismus und Gesangbuch wird dabei mit herangezogen.

Der Kirchenvorstand beschließt die Zulassung zur Konfirmation auf Vorschlag des Unterrichtenden.

## § 6

## Zurückstellung von der Konfirmation

(1) Wenn ein Konfirmand während des Unterrichtes zu erkennen gibt, daß er das Bekenntnis der Kirche nachhaltig ablehnt oder sich dem Unterricht und dem Gottesdienst beharrlich entzieht, wird er von der Konfirmation zurückgestellt.

(2) Die Entscheidung darüber trifft nach Anhörung der Beteiligten der Kirchenvorstand. Die Erziehungsberechtigten oder der religionsmündige Konfirmand können Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Dies entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Klassensuperintendenten und ggf. dem Klassen Vorstand endgültig.

## § 7

## Konfirmationsgottesdienst

Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gemeindegottesdienst. Er richtet sich nach der geltenden Agende.

## § 8

## Rechte

Die Konfirmanden sind berechtigt, das Patenamtsamt zu übernehmen. Die Konfirmation ist eine grundlegende Vor-

aussetzung für das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche.

## § 9

## Zuständigkeit

(1) Für den kirchlichen Unterricht und die Konfirmation ist der Pfarrer zuständig, in dessen Bezirk der Konfirmand wohnt, wenn nicht andere Zuständigkeitsregelungen getroffen worden sind.

(2) Besteht der Wunsch, daß der Konfirmand in einem anderen Pfarrbezirk oder einer anderen Gemeinde den kirchlichen Unterricht besucht und konfirmiert wird, bedarf es dazu vor Beginn des Unterrichtes der Einwilligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers (Dimissoriale). Die Erteilung des Dimissoriale darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Konfirmation abgelehnt werden kann. Lehnt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann er bzw. sie dieses nur im Benehmen mit dem Superintendenten tun.

(3) Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Zeit des kirchlichen Unterrichtes den Wohnort wechseln, erhalten eine Bescheinigung über ihren Unterrichtsbesuch und legen diese der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde ihres neuen Wohnortes vor.

## § 10

## Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(2) Über die Konfirmation wird der oder dem Konfirmanden ein Konfirmationsschein ausgestellt.

## 5. Trauung

## I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei versprechen die Eheleute, daß sie einander aus der Hand Gottes annehmen und mit seiner Hilfe ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde bittet für die Eheleute, daß sie einander vertrauen in guten wie in schlechten Tagen.

1. Die Ehe ist die von Gott gewollte besondere Gestalt des Miteinanders von Mann und Frau. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.

Alle Formen des Verhältnisses von Mann und Frau wie deren Bewertung unterliegen weithin dem geschichtlichen Wandel und sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen. Weil der Mensch auf sich selbst bezogen lebt, scheidet er häufig in der Gestaltung seiner Beziehungen. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (2. Mose 20; Mt. 22, 34ff.; 5, 27ff., 43ff.) gelten für alle Menschen, in welchen Beziehungen sie auch leben (Kol. 3, 12ff.). Sie rufen in ein verantwortliches Miteinander vor Gott.

2. Nach christlichem Glauben gilt für die Ehe in allem geschichtlichen Wandel: Sie ist der Lebensbund von Mann und Frau, die einander aus Gottes Hand annehmen.

In freier Entscheidung bekräftigen sie den Willen, in guten wie in schlechten Tagen zusammenzubleiben. Mit dem Satz »Was nun Gott zusammengefügt hat, das

soll der Mensch nicht scheiden« (vgl. Mt. 19, 6) bezeugt die christliche Gemeinde: Die Ehe gilt für das ganze Leben. Sie umfaßt als ganzheitliche Gemeinschaft Leib, Seele und Geist der Menschen, die Gott einander anvertraut hat.

Die Lebensgemeinschaft der Ehe bedarf gegenseitiger Liebe, Geduld und Vergebungsbereitschaft. Auch für die eheliche Gemeinschaft gilt, daß wir einander annehmen wie Christus uns angenommen hat zu Gottes Lob (Röm. 15, 7).

Durch die Kinder wird die Ehe zur Familie. Auch darin entspricht sie dem Schöpfungsauftrag. Aber die Familie begründet nicht die Ehe, sondern als Lebensgemeinschaft der Liebe hat die Ehe ihren Sinn in sich selbst.

3. Die Ehe hat eine rechtliche Gestalt. Eine Ehe wird rechtlich durch den gegenseitigen Konsens begründet, der seinen Ausdruck in der standesamtlichen Eheschließung findet. Die Rechtsgestalt der Ehe schafft zwar nicht die in der gegenseitigen Liebe begründete Lebensgemeinschaft, aber durch sie gewährt die Gesellschaft der Ehe rechtlichen Schutz. Sie kann auch den Eheleuten dabei helfen, Krisen ihrer Lebensgemeinschaft zu bestehen.
4. Gottes Zuspruch und Anspruch rufen die Eheleute in die Gemeinde. Deshalb stellen sie ihre Ehe in der kirchlichen Trauung unter Gottes Wort. Der Traugottesdienst ist durch das Hören auf Gottes Wort, durch die Fürbitte der Gemeinde, durch die Segnung und durch die Ermutigung zur menschlichen Antwort bestimmt. Insofern ist er nicht nur ein »Kasualgottesdienst«, sondern ein Gottesdienst für die ganze Gemeinde.

## II. Kirchliche Praxis

Das Handeln der christlichen Gemeinde bei der Eheschließung vollzieht sich in mehreren Schritten, die ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Im Mittelpunkt steht der Traugottesdienst; das Traugespräch bereitet ihn vor; die begleitende Seelsorge folgt ihm nach.

### 1. Das Traugespräch

Wenn ein Paar sich zur Trauung angemeldet hat, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin mit ihm ein Traugespräch. Dabei sollen Gottes Wille und Verheißung für die Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Das Gebet, der Wortlaut der Frage vor dem Trauversprechen und das Trauversprechen selber sind Anlaß zu gemeinsamer Besinnung auf das Wesentliche des Traugottesdienstes und der gemeinsamen Ehe.

Die Erläuterung des Gottesdienstverlaufs bis hin zu Fragen des äußeren Verhaltens und der örtlichen Sitte (z. B. der »geschlossenen Zeiten« im Verlauf des Kirchenjahres, in denen keine Traugottesdienste stattfinden) hilft dazu, Unsicherheiten abzubauen. Das Brautpaar bringt seine Wünsche und Vorstellungen für den Traugottesdienst mit ein und wird so an seiner Gestaltung beteiligt: bei der Bestimmung des Trau- bzw. Predigttextes, bei der Auswahl von Liedern, Lesungen und Gebeten, bei der Entscheidung über die agendarische Form des Trauversprechens und bei der Zweckbestimmung der Kollekte. Es kann auch erwogen werden, im Traugottesdienst das Abendmahl zu feiern oder aber die Trauung in einem Gemeindegottesdienst hineinzunehmen.

Das Traugespräch führt zum Gottesdienst hin. Es muß aber die Freiheit offenhalten, daß sich der Pfarrer zu-

sammen mit dem Kirchenvorstand oder die Eheleute für einen Trauaufschub oder gegen einen Traugottesdienst entscheiden.

### 2. Der Traugottesdienst

Die Kirche lädt dazu ein, eine Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Wie andere besondere Ereignisse im Leben der Gemeindeglieder ist auch die Eheschließung Anlaß für die Gemeinde, Lob, Dank, Bitte und Fürbitte vor Gott zu bringen. Damit übernimmt die Gemeinde Mitverantwortung für diese Ehe.

Dem Ehepaar werden in Schriftlesung und Predigt die Verheißung und das Gebot Gottes zugesprochen. Die Eheleute bestätigen, daß sie unter dieser Zusage Gottes einander annehmen und füreinander eintreten wollen, solange sie leben.

Im Gebet bittet die Gemeinde für die Eheleute, daß sie beieinander bleiben, einander lieben und vertrauen auch in Zeiten, in denen dies schwerfällt. Was Gottes Wort verheißt, das wird den Eheleuten durch den Segen persönlich zugesprochen.

### 3. Die seelsorgerliche Begleitung

Der Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin und der Gemeinde beschränkt sich nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollten regelmäßige Gesprächsmöglichkeiten zum Thema Ehe und Familie angeboten werden; die Eheleute sollten in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Es ergeben sich vielfältige weitere Begegnungsmöglichkeiten mit den getrauten Paaren etwa in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, bei Gemeindefesten und Familiengottesdiensten, in Taufvorbereitungs- und Ehepaarkreisen. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Gabe der Ehe zu danken.

## III. Besondere Hinweise

Gesellschaftliche Wandlungen berühren auch die kirchliche Trauung. Die konfessionelle Vielfalt der Bevölkerung, das Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen, die wachsende Zahl der Menschen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, haben zu zahlreichen Eheschließungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Einstellung geführt. Auch drückt sich in der Zunahme von Scheidungen eine veränderte Situation aus.

Diese neuen Bedingungen müssen auch im Handeln der christlichen Gemeinde für Eheleute berücksichtigt und bei Traugesprächen, Traugottesdiensten und in der begleitenden Seelsorge beachtet werden.

### 1. Die Ehe zwischen Christen verschiedener Konfessionen

#### a) Eheschließung eines evangelischen mit einem freikirchlichen Christen

Für die Trauung eines evangelischen Ehepartners mit einem Christen aus einer evangelischen Freikirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AeK) angehören, gelten die gleichen Regelungen wie für die Trauung von Eheleuten, die beide einer evangelischen Landeskirche angehören.

#### b) Eheschließung eines evangelischen mit einem römisch-katholischen Christen

In einer Zeit größerer ökumenischer Offenheit zwischen den Kirchen und der Besinnung auf das ge-

meinsame christlichen Erbe bieten die beiden großen Konfessionen heute die Möglichkeit einer Trauung konfessionsverschiedener Paare an, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Es bleibt den Eheleuten überlassen, zwischen einem Gottesdienst in der römisch-katholischen oder der evangelischen Kirche zu wählen.

Die Beteiligung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin der anderen Konfession ist möglich. So wie mit beiden Pfarrern ein Traugespräch stattfindet, soll es auch Absprachen über den Gottesdienst geben. Die katholische Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben gemeinsam für die Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung von Pfarrern beider Konfessionen zwei Ordnungen herausgegeben. Je nachdem, in welcher Kirche die Trauung stattfindet, soll die eine oder die andere Ordnung Anwendung finden.<sup>1)</sup>

Die Trauung in einem evangelischen Gottesdienst wird von der römisch-katholischen Kirche nur dann als gültig anerkannt, wenn das Paar sich vom zuständigen katholischen Bischof einen Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach dem römisch-katholischen Ritus erteilen läßt. Dadurch behält der römisch-katholische Ehepartner die kirchlichen Rechte, etwa die Zulassung zur Feier der Eucharistie.

c) Eheschließung eines evangelischen mit einem orthodoxen Christen

Die gemeinsame kirchliche Trauung von evangelischen und orthodoxen Christen ist nach den Grundsätzen der orthodoxen Kirchen nicht möglich. Die orthodoxen Kirchen erwarten von ihren Gliedern, daß sie sich nach orthodoxem Ritus trauen lassen. Sie gehen davon aus, daß Kinder eines orthodoxen Christen in der orthodoxen Kirche getauft und in diesem Glauben erzogen werden. Neuerdings ist es möglich, daß der Pfarrer bzw. die Pfarrerin des anderen christlichen Ehegatten nach Beendigung des orthodoxen Traugottesdienstes ein Grußwort an die Getrauten richtet und ein Fürbittengebet spricht.<sup>2)</sup>

2. Die Ehe zwischen einem evangelischen Christen und einem Angehörigen einer christlichen Religionsgemeinschaft

Wenn ein evangelischer Christ einen Angehörigen aus einer christlichen Religionsgemeinschaft, die in keiner geordneten Beziehung zur EKD steht (z. B. Adventisten, Neuapostolische), heiratet und um eine kirchliche Handlung bittet, so kann ein »Gottesdienst anläßlich Eheschließung« stattfinden. Der Bitte darf entsprochen werden, wenn sinngemäß die unter Artikel III Abschnitt 3 genannten Empfehlungen für die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen Berücksichtigung finden.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu: Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen; hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD; Regensburg/Kassel 1971

<sup>2)</sup> War früher für orthodoxe Christen griechischer Nationalität die orthodoxe Trauung unabdingbar für eine auch zivilrechtliche gültige Ehe, so gibt es jetzt auch in Griechenland die standesamtliche Eheschließung.

3. Die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen

In den letzten Jahren haben Eheschließungen erheblich zugenommen, bei denen ein Partner entweder zu einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft gehört oder religionslos ist.

Ob mit den Eheleuten ein »Gottesdienst anläßlich der Eheschließung« gefeiert werden kann, entscheidet sich daran, ob der evangelische Partner bzw. die evangelische Partnerin einen solchen Gottesdienst ernsthaft wünscht. Dabei ist zu bedenken, daß sich Amtshandlungen zwar grundsätzlich auf Gemeindeglieder beziehen, andererseits aber Verkündigung und Gebet als die entscheidenden Bestandteile eines christlichen Gottesdienstes nicht an die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche gebunden sind. Ein Gottesdienst anläßlich einer Eheschließung kann auch dem nichtchristlichen Partner und seinen Angehörigen den christlichen Glauben und das christliche Verständnis der Ehe nahebringen.

Ein solcher Gottesdienst kann nur dann stattfinden, wenn

- a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen;
- b) der nichtchristliche Partner erklärt, den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;
- c) keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist;
- d) der nichtchristliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.

Im Gespräch vor einem solchen Gottesdienst muß erwogen werden, ob ein Trauversprechen gegeben und der Segen zugesprochen werden kann. In manchen Fällen wird es möglich sein, das Paar für eine Erziehung der Kinder im christlichen Glauben zu gewinnen.

Es sollte ausgeschlossen sein, daß außer dem christlichen Gottesdienst noch eine religiöse Trauhandlung nach dem Ritus der Religion des nichtchristlichen Partners erfolgt, es sei denn, daß eine solche Handlung im Heimatland des Ehegatten gesetzliche Voraussetzung für die Gültigkeit seiner Ehe ist. In derselben Weise wird verfahren, wenn der Partner überhaupt keiner Religion angehört.<sup>3)</sup>

4. Die Ehe zwischen Gliedern der evangelischen Kirche und aus der Kirche Ausgetretenen

Wenn es sich bei einem der Ehepartner um einen aus der Kirche Ausgetretenen handelt, so ist die Bitte des Gliedes der evangelischen Kirche um einen Gottesdienst anläßlich Eheschließung besonders sorgfältig zu prüfen.

Eine Zustimmung ist nur dann möglich, wenn der Ausgetretene Offenheit gegenüber der christlichen Kirche aufgetragenen Botschaft erkennen läßt. Er muß ausdrücklich erklären, den evangelischen Partner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu die im Auftrag der Arnoldshainer Konferenz und der VELKD veröffentlichten Überlegungen und Hilfen für einen »Gottesdienst anläßlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen«, Berlin/Hannover 1975.

Im Anhang: Grundsätze der EKD-Ehekommission. Kirchliche Handlung anläßlich einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen, 1971.

gegenüber einer christlichen Kindererziehung keine Einwände zu erheben.

Darüber hinaus sollte der Ausgetretene auf seine Taufe als Eingliederung in den Leib Christi und das heißt: in eine konkrete Gemeinde, angesprochen werden. Die Einladung, den Austritt rückgängig zu machen, um die Mitgliedschaft in der Kirche wieder zu erlangen, wird dabei nicht fehlen dürfen; der Wiedereintritt darf allerdings nicht die Bedingung für die kirchliche Handlung sein.

#### 5. Die Trauung Geschiedener

Die christliche Kirche bezeugt, daß die vor Gott geschlossene Ehe eine Gemeinschaft auf Lebenszeit ist. Deshalb ist eine Ehescheidung nicht zu verharmlosen, auch nicht durch den Hinweis auf ein gewandeltes gesellschaftliches Bewußtsein. Scheidung bedeutet immer Störung und auch Zerstörung menschlicher Beziehungen. Sie ist das Eingeständnis eines nicht durchgehaltenen Versprechens, sie zeigt enttäuschte Hoffnung, und sie hinterläßt Spuren nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.

Auch nach dem Zerbrechen einer Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung nicht aus. Denn die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht uns so auf unsere Schuld an, daß wir die uns geschenkte Vergebung erkennen und annehmen. Die Kirche wird den Geschiedenen deshalb die Begleitung bei einem Neuanfang nicht verwehren.

Wenn Geschiedene eine neue Ehe begründen wollen und dazu das Handeln der Kirche erbitten, kommt dem Traugespräch eine besondere Bedeutung zu. Der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin muß erkennen, ob der Wille zu einer dauerhaften ehelichen Bindung vorhanden ist; er bzw. sie hat auch zu erwägen, ob angesichts der Umstände des Scheiterns der früheren Ehe und der jetzigen Einstellung der Eheleute dazu eine kirchliche Trauung seelsorgerlich und vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

### IV. Regelungen

#### Präambel

Die Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei versprechen die Eheleute, daß sie einander aus der Hand Gottes annehmen und mit seiner Hilfe ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde bittet für die Eheleute, daß sie einander vertrauen in guten wie in schlechten Tagen.

#### § 1

##### Anmeldung der Trauung

Die Trauung soll mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin angemeldet werden. Besteht Unklarheit hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Kirche, so ist neben der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung außerdem eine Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft beizubringen.

#### § 2

##### Zuständigkeit

(1) Die Trauung hält der Pfarrer der Kirchengemeinde (des Pfarrbezirks), zu der einer der beiden Ehepartner oder dessen Eltern gehören, oder der sie nach der Eheschließung angehören werden.

(2) Die Eheleute können auch einen anderen als den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin bitten. In diesem Falle ist ein Dimissoriale (Abmeldeschein) eines zuständigen Pfarrers oder einer zuständigen Pfarrerin erforderlich. Die Erteilung des Dimissoriale darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann. Lehnt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann er bzw. sie dies nur im Benehmen mit dem Superintendenten tun.

#### § 3

##### Traugespräch

Der Pfarrer, der den Traugottesdienst hält, führt zuvor mit dem Paar ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zur Ehe und das Verständnis und die Gestaltung des Traugottesdienstes sind.

#### § 4

##### Abkündigung und Fürbitte

Die Trauung wird in einem Gottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde bittet für die Eheleute.

#### § 5

##### Eheschließung

Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die standesamtliche Eheschließung nachgewiesen worden ist.

#### § 6

##### Traugottesdienst

(1) Der Traugottesdienst wird nach der Ordnung der in der Gemeinde geltenden Agende gehalten.

(2) Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes.

(3) Eine über das Übliche hinausgehende musikalische Gestaltung bedarf der Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

(4) In der Karwoche, am Bußtag und am Ewigkeitssonntag dürfen Trauungen nicht stattfinden.

#### § 7

##### Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft

(1) Voraussetzung der Trauung ist, daß beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens einer der Eheleute Mitglied der evangelischen Kirche ist. Gehört einer der Eheschließenden der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so soll die Evangelische Unterweisung nachgeholt werden.

(2) Gehört einer der Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ein Gottesdienst anläßlich der Eheschließung nach der Agende gehalten werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und dieser sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten, und wenn eine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung nicht getroffen ist.

#### § 8

##### Versagungsgründe

(1) Die Trauung wird versagt, wenn ein Partner den christlichen Glauben offenkundig verächtlich macht. Sie kann versagt werden, wenn Einstellung oder Lebensweise

eines Partners einer christlichen Eheführung entgegensteht.

(2) Die Trauung Geschiedener wird versagt, wenn sie aus seelsorgerlichen Gründen und vor der Gemeinde nicht verantwortet werden kann.

(3) Eine Trauung ist in der Regel zu versagen, wenn zusätzlich eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie stattfindet.

### § 9

#### Beschwerden

(1) Hat der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, berät er sich mit dem Kirchenvorstand, soweit dies ohne Verletzung der seelsorgerlichen Schweigepflicht möglich ist. Wird die Trauung vom Pfarrer oder von der Pfarrerin abgelehnt, können die Betroffenen Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet endgültig.

(2) Entscheidet sich das Landeskirchenamt für die Zulässigkeit einer Trauung, so ist der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin nicht verpflichtet, die Trauung vorzunehmen; diese ist dann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin zu übertragen.

### § 10

#### Beurkundung und Trauschein

(1) Die Trauung muß in das Register der Kirchengemeinde eingetragen werden, in der sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinden, aus denen die Eheleute kommen und die Gemeinde, in die sie ziehen, sollen benachrichtigt werden.

(2) Über die Trauung wird den Eheleuten ein Trauschein ausgestellt.

(3) »Ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung« ist wie eine Trauung in das Kirchenbuch einzutragen. In der Spalte »Bemerkungen« ist zu vermerken: »Gottesdienstliche Handlung anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem Partner, der keiner christlichen Kirche angehört.«

### § 11

#### Feier der Ehejubiläen

Bei der kirchlichen Feier eines Ehejubiläums wird Gott gedankt für die Gnade, die er den Eheleuten erwiesen hat. Mit der versammelten Gemeinde bitten die Eheleute um Gottes Segen und Geleit für ihr weiteres gemeinsames Leben. Dabei ist die Trauung nicht zu wiederholen.

## 6. Bestattung

### I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die christliche Gemeinde ihre verstorbenen Glieder der Gnade Gottes anbefiehlt und von ihnen Abschied nimmt. Sie tröstet und mahnt die Lebenden mit dem Wort des Evangeliums.

1. Der Gottesdienst zur Bestattung bezeugt im Angesicht des Todes eines verstorbenen Gemeindegliedes den Kreuzestod und die Auferstehung Jesu Christi.

In ihm dankt die Gemeinde Gott für das Leben, das er dem oder der Verstorbenen gegeben hat und für seine Gnade, in der er ihn bzw. sie in der Taufe zu seinem Eigentum machte.

Sie bittet für die durch den Tod besonders betroffenen Gemeindeglieder und vertraut sie der Liebe Gottes an.

Sie verkündigt über allem Sterben und aller menschlichen Schuld den Herrn, der sich selbst für unsere Sünden dahingegeben und den Tod in den Sieg verschlungen hat.

2. In Jesus Christus ist der Tod ein Schlaf geworden (Mk. 5, 39; Joh. 11, 11). Daher kann die christliche Gemeinde den Leib ihrer verstorbenen Glieder in die Erde legen im Vertrauen darauf, daß das, was hier verweslich gesät wird, am Tag Jesu Christi unverweslich auferstehen wird (1. Kor. 15, 42f.).

### II. Kirchliche Praxis

Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Tod von Gemeindegliedern gehören die Begleitung von Sterbenden, Gespräche mit den Angehörigen vor der Bestattung, der Gottesdienst zur Bestattung und die Seelsorge an den Hinterbliebenen.

1. Die kirchliche Begleitung beim Sterben eines Gemeindegliedes beschränkt sich nicht auf die Bestattung. Die Gemeinde wird gerade im Zusammenhang von Sterben und Tod die Seelsorge als ihre Aufgabe neu erkennen müssen. Wo immer es möglich und nötig ist, sollten sich neben dem Pfarrer auch andere Glieder der Gemeinde mit der besonderen Gabe der Seelsorge der Sterbenden und ihrer Angehörigen annehmen.

2. Vor der Bestattung führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein seelsorgerliches Gespräch mit den Angehörigen, in dem auch der Inhalt und der Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen. Das Gespräch kann einerseits davor bewahren, im Gottesdienst den Verstorbenen so in die Mitte der Predigt zu stellen, daß das Evangelium verdeckt wird. Es kann andererseits den Prediger davor schützen, das Wort Gottes ohne jeden personalen Bezug zu verkündigen.

3. a) Im Gottesdienst zur Bestattung werden der Tod eines Gemeindegliedes sowie die Trauer der Angehörigen in das Licht des Wortes Gottes gestellt. Das Gebet der Gemeinde spricht mit den Angehörigen vor Gott Klage, Beugung unter Gott, Dank, Lob und Hoffnung aus. Im Liedgesang umgibt die Gemeinde die Trauernden mit dem Zeugnis des Glaubens.

b) Die agendarische Form der Bestattung bewahrt vor mancherlei Unsicherheit, verdeutlicht, daß es in der Gemeinde keine Unterschiede gibt, und schützt Prediger und Betroffene vor falschen gegenseitigen Erwartungen.

Dies gilt ebenso für den Gottesdienst vor oder im Ausnahmefall nach einer Feuerbestattung. Eine Wiederholung des Gottesdienstes bei der Beisetzung der Urne findet nicht statt; der Begleitung der Angehörigen durch den Pfarrer bei der Beisetzung der Urne steht nichts entgegen. Auch bei anderen Formen der Beisetzung (z. B. Seebestattung oder Beisetzung auf einem anonymen Gräberfeld) wird der Trauergottesdienst vorher oder im Ausnahmefall nachher gehalten.

c) Von dem Gottesdienst werden alle Nachrufe und Handlungen zum Gedenken an den Verstorbenen so deutliche getrennt, daß eine Verwechslung oder Vermischung unmöglich ist.

4. Die seelsorgerliche Begleitung über die unmittelbare Handlung der Bestattung hinaus soll die Betroffenen wissen lassen, daß eine Gemeinde da ist, die den Trau-

ernden beisteht. Die Gemeinde wird darum bemüht sein müssen, Formen nachgehender Seelsorge zu entwickeln. Dazu kann gehören:

- die Hinterbliebenen zu besuchen,
- sie zu Versammlungen der Gemeinde innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes einzuladen,
- sie zu besonderen Gottesdiensten einzuladen, so auch zu Gottesdiensten, in denen der Verstorbene gedacht wird.

### III. Besondere Hinweise

Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß der Verstorbene der evangelischen Kirche angehört hat. Es mehren sich aber die Fälle, in denen die kirchliche Bestattung für Verstorbene erbeten wird, die nicht oder nicht mehr Mitglieder der evangelischen Kirche gewesen sind.

1. Der Gottesdienst zur Bestattung soll bei ungetauften Kindern christlicher Eltern nicht abgelehnt werden.
2. Mitglieder anderer Kirchen werden grundsätzlich von deren Gemeinden bestattet. Wünschen aber die Angehörigen aus besonderen Gründen, sie von einer evangelischen Gemeinde bestatten zu lassen, kann dies geschehen. In solchen Fällen soll der Pfarrer zunächst versuchen, mit dem zuständigen Pfarrer der anderen Kirche Verbindung aufzunehmen und sein Einverständnis einzuholen.
3. Bei der gleichzeitigen Bestattung mehrerer, verschiedenen Kirchen angehörende Personen (z. B. bei den Opfern eines Unfalls) soll angestrebt werden, einen ökumenischen Gottesdienst mit den betreffenden anderen Kirchen zu gestalten.
4. War der oder die Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, muß diese Entscheidung ernstgenommen werden. Bitten die Angehörigen dennoch um eine kirchliche Bestattung, kann der Bitte ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint und im Blick auf die Einstellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann. Zuständig ist der Pfarrer oder die Pfarrerin, in dessen oder deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Der Pfarrer berät sich zuvor mit den erreichbaren Kirchenältesten. Er wird im Gottesdienst zur Bestattung die Tatsache des Kirchenaustritts erwähnen.
5. Handelt es sich um einen Verstorbenen, der nie einer christlichen Kirche angehört hat, ist in der Regel eine kirchliche Bestattung nicht möglich. Eine besonders begründete Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn es sich um den Ehepartner eines evangelischen Gemeindegliedes handelt.
6. Die kirchliche Bestattung von Gemeindegliedern, die sich das Leben genommen haben, stellt vor besondere Aufgaben in der Seelsorge und Verkündigung. Sie liegen auf einer anderen Ebene als auf der der Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Handlung. Deshalb sind besondere Bestimmungen hierfür nicht angebracht.

Mit diesen Sonderfällen ist die Fülle der denkbaren Situationen nicht erfaßt. Es wird darauf ankommen, die Hilfe für die Betroffenen in Verkündigung und Seelsorge so anzubieten und darzustellen, daß sie den Trost und die Hilfe Gottes erfahren.

## IV. Regelungen

### Präambel

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die christliche Gemeinde ihre verstorbenen Glieder der Gnade Gottes anbefiehlt und von ihnen Abschied nimmt. Sie tröstet und mahnt die Lebenden mit dem Wort des Evangeliums.

#### § 1

##### Anmeldung der Bestattung

Die Angehörigen des Verstorbenen oder in ihrem Auftrag ein Bestattungsinstitut melden den Sterbefall so früh wie möglich bei ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin an und stimmen den Termin für den Bestattungsgottesdienst einvernehmlich ab.

#### § 2

##### Zuständigkeit

(1) Die kirchliche Bestattung hält der Pfarrer oder die Pfarrerin, zu deren Kirchengemeinde (Pfarrbezirk) der Verstorbene gehört hat.

(2) Bei der Bestattung Ausgetretener ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

(3) Wenn die Angehörigen aus besonderen Gründen einen anderen Pfarrer wünschen, ist die Zustimmung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin erforderlich. Die Erteilung des Dimissoriale darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt wird. Lehnt ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, so kann er dies nur im Benehmen mit dem Superintendenten tun.

#### § 3

##### Gespräch mit den Angehörigen der oder des Verstorbenen

Der Pfarrer, der den Bestattungsgottesdienst hält, führt zuvor mit den Angehörigen des Verstorbenen ein seelsorgerliches Gespräch.

#### § 4

##### Abkündigung und Fürbitte

Im Sonntagsgottesdienst wird der Verstorbene namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt ihn der Gnade Gottes und hält für die Angehörigen Fürbitte.

#### § 5

##### Der Bestattungsgottesdienst

(1) Die Ordnung von Bestattungsgottesdienst und Beisetzung richtet sich nach der für die Gemeinde geltenden Agende. Eine über das Übliche hinausgehende musikalische Gestaltung bedarf der Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

(2) Sofern sonstige Wortbeiträge im Rahmen der gottesdienstlichen Handlung an die Trauergemeinde gerichtet werden sollen, sind auch sie mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin abzustimmen.

#### § 6

##### Ausnahmen

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß der oder die Verstorbene der evangelischen Kirche angehört hat.

(2) War der Verstorbene nicht Glied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der Angehörigen eine kirchliche Bestattung ausnahmsweise stattfinden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint und im Blick auf die Einstellung des Verstorbenen zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann.

### § 7

#### Beschwerde

(1) Versagt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die kirchliche Bestattung, so steht den Angehörigen des Verstorbenen Beschwerde beim Landeskirchenamt zu, das endgültig entscheidet.

(2) Entscheidet sich das Landeskirchenamt für die Zulässigkeit einer kirchlichen Bestattung, so ist der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin nicht verpflichtet, die Bestattung vorzunehmen; diese ist dann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin zu übertragen.

### § 8

#### Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die kirchliche Bestattung muß in das Register der Kirchengemeinde eingetragen werden, in deren Verantwortung sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinde, die für den Verstorbenen oder die Verstorbene zuständig war, ist zu benachrichtigen.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## 7. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche durch Übertritt oder Wiedereintritt

### I. Biblisch-theologische Grundlegung

Durch die Taufe auf den Namen des dreieinigen Gottes werden Menschen in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen. Das gilt für Kinder ebenso wie für Erwachsene. Es gilt auch für die, die in einer anderen als der evangelischen Kirche getauft werden. Selbst wenn sich ein getauftes Gemeindeglied von seiner Kirche getrennt hat, ist die Taufe damit nicht rückgängig gemacht worden.

### II. Kirchliche Praxis

1. Von der Aufnahme in die evangelische Kirche durch die Taufe ist die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen christlichen Kirche angehört haben und nun Glieder der evangelischen Kirche werden wollen, zu unterscheiden. Dies setzt einen entsprechenden Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes voraus. Eine Einführung in Lehre und Leben der evangelischen Kirche findet in angemessener Weise statt.
2. Der Auftrag, Menschen in die Gemeinde Jesu Christi einzuladen, gilt in besonderer Weise auch denen gegenüber, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Lebens von der Kirche getrennt haben. Die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzt die Willenserklärung des oder der Ausgetretenen und einen entsprechenden Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes voraus.

### III. Besondere Hinweise

Möchte ein Getaufter, der seinen Austritt aus der Kirche erklärt hatte, wieder in die Kirche eintreten, so sollte sein Entschluß nicht durch eine umständliche Verfahrensweise erschwert werden.

Ein seelsorgerliches Gespräch bietet die Möglichkeit, über die Gründe für den erfolgten Austritt und die Motive für den Wiedereintritt zu sprechen. Zugleich wird darin der verpflichtende Charakter der Kirchengliedschaft zum Ausdruck gebracht und zur aktiven Teilnahme am Leben der Gemeinde eingeladen.

## IV. Regelungen

### Präambel

Durch die Taufe auf den Namen des dreieinigen Gottes werden Menschen in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen. Darauf gründen sich alle Regelungen, die die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche betreffen.

### § 1

#### Zugehörigkeit durch Übertritt

(1) Ein getaufter und religionsmündiger Christ, der Glied einer anderen christlichen Kirche war, wird auf seinen Antrag hin durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstands Glied der evangelischen Kirche.

(2) Eine Einführung in Lehre und Leben der evangelischen Kirche findet in angemessener Weise statt.

(3) Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird im Zusammenhang mit einem Gottesdienst unter der Beteiligung von mindestens zwei Kirchenältesten ausgesprochen und in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist dem Landeskirchenamt einzureichen.

### § 2

#### Zugehörigkeit durch Wiedereintritt

(1) Wer aus der Kirche ausgetreten ist, wird auf seinen Antrag hin durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstands wieder Glied der evangelischen Kirche.

(2) Der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes geht ein Gespräch des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Betroffenen über die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus.

(3) Soweit es erforderlich ist, findet eine Einführung in Lehre und Leben der evangelischen Kirche statt.

(4) Der Beschluß des Kirchenvorstandes über die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird im Zusammenhang mit einem Gottesdienst unter der Beteiligung von mindestens zwei Kirchenältesten ausgesprochen und in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist dem Landeskirchenamt einzureichen.

(5) Die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes. Sie findet ihren Ausdruck in der Teilnahme am Gottesdienst, am Abendmahl und am weiteren Gemeindeleben.

### § 3

#### Beschwerderecht

Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach § 1 oder § 2 ab, so ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet nach Anhörung des Kirchenvorstandes und im Benehmen mit dem zuständigen Superintendenten endgültig und teilt dem betreffenden Kirchenvorstand die Begründung mit.

**8. Schlußbestimmung**

## § 1

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Stapelage, den 27. November 1990

**Lippischer Landeskirchenrat**

D. Dr. Ako Haarbeck Noltensmeier  
Dr. Ehnes

Wesner Böttcher  
Dr. Becker Windmann

**Anmerkung zu allen Abschnitten der Lebensordnung**

»Die vorstehenden Ordnungen gelten für Männer und Frauen. Deswegen ist nach Möglichkeit die weibliche und männliche Form gewählt worden.

Auch an den Stellen, an denen wegen der besseren Lesbarkeit der Ordnungen nur die männliche Form erwähnt wurde, gelten sie für beide Geschlechter.«

**Nr. 52 Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz).**

Vom 27. November 1990. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 253)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1990 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

## Archivwesen

(1) Zweck des Archivwesens der Kirche ist die Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivgutes.

(2) Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung.

## § 2

## Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut dokumentiert die kirchliche Tätigkeit. Es dient der kirchlichen Arbeit und der Forschung.

(2) Kirchliches Archivgut sind Schriftgut und andere Gegenstände, die zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind.

(3) Bestandteile des kirchlichen Archivgutes können sein

a) das in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern und Einrichtungen erwachsene Schriftgut, das für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird, sowie nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, Druck- und Pressezeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Siegel und Stempel;

b) Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern und Einrichtungen überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen.

## § 3

## Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämter und Einrichtungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.

(2) Der Eigentümer kann seine Verpflichtungen nach Abs. 1 dem landeskirchlichen Archiv übertragen oder in der Weise erfüllen, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen Archiv als Depositum übergibt.

(3) Werden kirchliche Körperschaften, Anstalten, Ämter oder Einrichtungen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das landeskirchliche Archiv abzugeben.

(4) Die Landeskirche achtet darauf, daß das kirchliche Archivgut in ihrem Bereich gesichert, geschützt und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen verwaltet wird.

## § 4

## Veränderung, Verlegung und Gefährdung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Veränderungen und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Archivgut kann das Landeskirchenamt die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Zerstörung und Diebstahl sind dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz eines Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder der gem. § 3 Abs. 2 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

## § 5

## Schutzfristen

(1) Kirchliches Archivgut darf durch Dritte erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

(2) Kirchliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr eines Betroffenen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach seiner Geburt.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Lippische Landeskirche für ihren Bereich längere Schutzfristen anordnen.

(4) Kirchliches Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung eines Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für Archivgut privater Herkunft gelten diese Bestimmungen nur, soweit bei der Übernahme nichts anderes bestimmt ist; Rechte Dritter bleiben unberührt.

## § 6

## Kirchliche Werke

Ist der Archivbestand eines kirchlichen Werkes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den allgemeinen oder besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Werk und der Lippischen Landeskirche kirchliches Archivgut oder erklärt ein kirchliches Werk seinen Archivbestand zu kirchlichem Archivgut, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und die Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## § 7

## Ausführungsbestimmungen

(1) Der Landeskirchenrat erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Als Ausführungsbestimmungen können insbesondere Kassations-, Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen werden.

## § 8

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Stapelage, den 27. November 1990

## Lippischer Landeskirchenrat

D. Dr. Haarbeck Noltensmeier  
Dr. Ehnes

Wesner Böttcher  
Dr. Becker Windmann

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 13. Dezember 1990. (GVOBl. 1991 S. 36)

Gemäß Artikel II Nr. 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 315) wird nachstehend der in geschlechtergerechter Sprache neu gefaßte Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der ab 1. Dezember 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

#### Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

### Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts  
(§ 2a)
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen

§ 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

§ 8 Anzeigepflicht

§ 9 Höherwertiges Amt auf Zeit

§ 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

§ 11 Zusammentreffen von Dienst und Versorgungsbezügen

§ 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

Abschnitt II – Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

§ 13 Pastorale als Dienstwohnungen

§ 13a Dienstwohnungsvorschriften

§ 13b Mietzuschüsse

§ 14 Ablieferungspflicht der Pastoren und Pastorinnen bei Vergütung aus Nebentätigkeit

§ 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen

§ 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung

§ 16 Rückwirkende Einweisung

§ 17 Lehrkräfte

§ 18 Einreihung in besonderen Fällen

§ 18a Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Abschnitt III – Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19 Besitzstandswahrung

§ 20 Überleitung

Abschnitt IV – Übergangsvorschriften

§ 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen

§ 22 Rechtsweg

§ 23 Entscheidungen

- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge
- Abschnitt V – Schlußvorschriften
- § 26 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen sowie Vikare und Vikarinnen,
- b) die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen, nachstehend als Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen bezeichnet.

##### § 2

#### Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigung für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumswendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst im öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung

kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Landesvertretung der Pastoren und Pastorinnen und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

##### § 2a

(durch Zeitablauf überholt)

##### § 3

#### Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

##### § 4

#### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

##### § 5

#### Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,

- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaft unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

Ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

#### § 6

##### Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichneten Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 7

##### Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen,

wenn und solange dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er oder sie das Kind in seinen oder ihren Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihr oder ihm der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Ortszuschlages.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin sich höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(9) Bei der Verminderung des Ortszuschlages in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Ortszuschlages auszugehen, wenn dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.

#### § 8

##### Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger und die Besoldungsempfängerin haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

#### § 9

##### Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte »länger als« entfallen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen oder ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er oder sie in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

#### § 10

##### Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

#### § 11

##### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin, der oder die Witwer oder Witwe ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld oder Witwengeld, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zu einer politischen Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

#### § 12

##### Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

(1) Soll einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem oder ihrem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm oder ihr nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger oder eine beurlaubte Besoldungsempfängerin, der oder die bei seinem oder ihrem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

#### Abschnitt II

##### Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

#### § 13

##### Pastorate als Dienstwohnungen

(1) Den Bischöfen, Bischöfinnen, Pröpsten und Pröpstinne sowie denjenigen Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen. Dienstwohnungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.

(2) Den Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst können Dienstwohnungen zugewiesen werden.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

#### § 13a

##### Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des § 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten,

d) die Regelung von Härten bei der Besteuerung des Mietwertes von Pastoraten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### § 13b

##### Mietzuschüsse

Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.

#### § 14

##### Ablieferungspflicht der Pastoren und Pastorinnen bei Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor oder eine Pastorin Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes, hat er oder sie insoweit an die für die Zahlung seiner oder ihrer Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

#### § 15

##### Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

#### § 15a

##### Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

#### § 16

##### Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

#### § 17

##### Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

#### § 18

##### Ausnahmeregelungen

Besteht an der Gewinnung eines oder einer Geistlichen, eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, kann die Kirchenleitung zum Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- a) die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zubilligen,
- b) nichtruhegehaltstfähige Zulagen für ruhegehaltstfähig erklären oder Zulagen gewähren,
- c) bei Hochschullehrern oder -lehrerinnen der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufungsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

#### § 18a

##### Sonderzuweisungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- a) Vikare und Vikarinnen, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor oder Pastorin zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar oder Vikarin der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar oder Vikarin bestanden hat. Sie vermindert sich für

jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar oder die Vikarin im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.

- b) Erwirbt der Vikar oder die Vikarin im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor oder Pastorin zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- c) Das Urlaubsgeld ist Vikaren und Vikarinnen abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

### Abschnitt III

#### Besitzstandswahrung, Überleitung

##### § 19

##### Besitzstandswahrung

(1) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./ 6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Propste der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer und Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er oder sie mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern und Besoldungsempfän-

gerinnen stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren und Pastorinnen das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren und Pastorinnen denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 242), wird sie ihm oder ihr in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

##### § 20

(Überleitung am 1. Januar 1978)

### Abschnitt IV

#### Übergangsvorschriften

##### § 21

##### Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

##### § 22

##### Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

##### § 23

##### Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

## § 24

## Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

## § 25

## Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellung nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

## § 25a

(Anpassung der Versorgungsbezüge)

## § 25b

## Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger und Empfängerinnen von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes)

zes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der oder die Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines oder ihres und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner oder ihrer Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren, Pfarrvikarinnen, Vikaren, Vikarinnen, Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen durch das Nordelbische Kirchenamt,
- b) bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der oder die Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des oder der Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

## Abschnitt V

## Schlußvorschriften

## § 26

(Außerkräfttreten von Vorschriften am 1. Januar 1978)

## § 27

(Urspr. Inkrafttreten)

## Besoldungsordnungen A und B

## Vorbemerkungen

1. Ämter, die mit dem Vermerk »kw« (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen

nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).

2. Die Ämter des Diakons und der Diakonin sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

FS = Fachschulabschluss oder gleichwertiger Abschluß,

FHS = Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluß.

3. Die Ämter des Kantors und Organisten sowie der Kantorin und Organistin sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

B = Kirchenmusikerprüfung B,

A = Kirchenmusikerprüfung A.

4. Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

### Besoldungsordnung A

#### Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw) oder Friedhofsassistentin (kw)

Kirchenassistent oder Kirchenassistentin Küster<sup>1)</sup> (kw) oder Küsterin<sup>1)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6 oder A 7

#### Besoldungsgruppe A 6

Friedhofsekretär (kw) oder Friedhofssekretärin (kw)

Kirchensekretär oder Kirchensekretärin Küster<sup>1)</sup> (kw) oder Küsterin<sup>1)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

#### Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsobersekretär (kw) oder Friedhofsobersekretärin (kw)

Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin

Kantor und Organist B<sup>1)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>1)</sup> (kw) Küster (kw) oder Küsterin (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 12

#### Besoldungsgruppe A 8

Diakon FS<sup>1)</sup> (kw) oder Diakonin FS<sup>1)</sup> (kw)

Friedhofshauptsekretär (kw) oder Friedhofshauptsekretärin (kw)

Gemeindehelfer<sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin<sup>1)</sup> (kw)

Kantor und Organist B<sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>2)</sup> (kw)

Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

#### Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS<sup>1)</sup> (kw) oder Diakonin FS<sup>1)</sup> (kw)

Friedhofsamtsinspektor (kw) oder Friedhofsamtsinspektorin (kw)

Friedhofsinspektor (kw) oder Friedhofsinspektorin (kw)

Gemeindehelfer<sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin<sup>1)</sup> (kw)

Kantor und Organist B<sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>2)</sup> (kw)

Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin

Kirchenbauinspektor oder Kirchenbauinspektorin

Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

#### Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS<sup>1)</sup> (kw) oder Diakonin FS<sup>1)</sup> (kw)

Diakon FHS<sup>2)4)</sup> (kw) oder Diakonin FHS<sup>2)4)</sup> (kw)

Friedhofsoberinspektor (kw) oder Friedhofsoberinspektorin (kw)

Gemeindehelfer<sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin<sup>1)</sup> (kw)

Kantor und Organist A<sup>3)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>3)</sup> (kw)

Kantor und Organist B<sup>5)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>5)</sup> (kw)

Kirchenbauoberinspektor oder Kirchenbauoberinspektorin

Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

<sup>3)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

<sup>4)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

<sup>5)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

#### Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS (kw) oder Diakonin FS (kw)

Diakon FHS<sup>1)3)</sup> (kw) oder Diakonin FHS<sup>1)3)</sup> (kw)

Friedhofsamtman (kw) oder Friedhofsamtfrau (kw)

Gemeindehelfer (kw) oder Gemeindehelferin (kw)

Kirchenamtman oder Kirchenamtfrau

Kirchenbauamtman oder Kirchenbauamtfrau

Kantor oder Organist A<sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>2)</sup> (kw)

Kantor und Organist B<sup>4)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 bis A 14

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

<sup>4)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

**Besoldungsgruppe A 12**

Diakon FHS<sup>1)4)</sup> (kw) oder Diakonin FHS<sup>1)4)</sup> (kw)  
 Friedhofsoberamtmann (kw) oder Friedhofsoberamtfrau (kw)  
 Kantor und Organist A<sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>2)</sup> (kw)  
 Kantor und Organist B (kw) oder Kantorin und Organistin B (kw)  
 Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin  
 Kirchenbauamtsrat oder Kirchenbauamtsrätin  
 Pfarrvikar<sup>1)3)</sup> oder Pfarrvikarin<sup>1)3)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

<sup>3)</sup> Erhält ein um 2,1 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt.

<sup>4)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

**Besoldungsgruppe A 13**

Diakon FHS (kw) oder Diakonin FHS (kw)  
 Kantor und Organist A<sup>1)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>1)</sup> (kw)  
 Kirchenarchivrat oder Kirchenarchivrätin  
 Kirchenbauoberamtsrat oder Kirchenbauoberamtsrätin  
 Kirchenbaurat oder Kirchenbaurätin  
 Kirchenbibliotheksrat oder Kirchenbibliotheksrätin  
 Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin  
 Kirchenrat oder Kirchenrätin  
 Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut<sup>1)</sup>  
 Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin  
 Pastor<sup>1)4)5)6)</sup> oder Pastorin<sup>1)4)5)6)</sup>  
 Pfarrvikar<sup>2)</sup> oder Pfarrvikarin<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

<sup>2)</sup> Von der 10. Dienstaltersstufe an

<sup>3)</sup> (gestrichen)

<sup>4)</sup> Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- a) als Bischof oder Bischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Propst oder Pröpstin,
  - als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar,
  - als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
  - als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,
  - als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte,
  - als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
- c) als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
  - als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks,
  - als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,

als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,

als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiter oder Leiterin einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,

als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –,

als Leiter oder Leiterin des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,

als Leiter oder Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums Rickling,

als Referent oder Referentin der Kirchenleitung,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin des Frauenreferats der Nordelbischen Kirche eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

<sup>5)</sup> Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage von 250,- DM.

<sup>6)</sup> Erhält als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

**Besoldungsgruppe A 14**

Kantor und Organist A (kw) oder Kantorin und Organistin A (kw)  
 Kirchenoberarchivrat oder Kirchenoberarchivrätin  
 Kirchenoberbaurat oder Kirchenoberbaurätin  
 Kirchenoberbibliotheksrat oder Kirchenoberbibliotheksrätin  
 Kirchenoberverwaltungsrat oder Kirchenoberverwaltungsrätin  
 Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut  
 Oberkirchenrat<sup>2)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>2)</sup>  
 Pastor<sup>1)3)4)5)</sup> oder Pastorin<sup>1)3)4)5)</sup>

<sup>1)</sup> Von der 10. Dienstaltersstufe an

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 3

<sup>3)</sup> Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- a) als Bischof oder Bischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Propst oder Pröpstin, als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar,
  - als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
  - als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,
  - als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte,
  - als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
- c) als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
  - als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks,

- als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
- als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde,
- als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,
- als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
- als Leiter oder Leiterin einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
- als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
- als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstätte Hamburg –,
- als Leiter oder Leiterin des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,
- als Leiter oder Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums Rickling,
- als Referent oder Referentin der Kirchenleitung,
- als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,
- als Leiterin des Frauenreferats der Nordelbischen Kirche eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe A 15.

<sup>4)</sup> Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 250,- DM.

<sup>5)</sup> Erhält als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

**Besoldungsgruppe A 15**

- Kirchenarchivdirektor oder Kirchenarchivdirektorin
- Kirchenbaudirektor oder Kirchenbaudirektorin
- Kirchenbibliotheksdirektor oder Kirchenbibliotheksdirektorin
- Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin
- Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3.

**Besoldungsgruppe A 16**

- Kirchenoberbaudirektor oder Kirchenoberbaudirektorin
- Landespastor oder Landespastorin
- Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>
- Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)
- Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins<sup>2)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

<sup>2)</sup> Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

**Besoldungsordnung B**

**Besoldungsgruppe B 3**

- Hauptpastor (kw)
- Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>
- Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

<sup>1)</sup> Als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

**Besoldungsgruppe B 6**

- Bischof für Holstein – Lübeck<sup>1)</sup> (kw)
- Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

<sup>1)</sup> (gegenstandslos)

**Besoldungsgruppe B 9**

- Bischof für den Sprengel Hamburg<sup>1)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> (gegenstandslos)

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Nr. 54 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 147 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 11. Januar 1991. (KABl. S. 1)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S.

41), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1988 (KABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

In Artikel 147 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 1991

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

Peter B e i e r      Dr. Nikolaus B e c k e r

**Nr. 55 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 11. Januar 1991. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 1988 (KABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

Artikel 192 erhält folgenden Absatz 4:

»(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

**Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 196, 197, 198 und 199 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 12. Januar 1991. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 1988 (KABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 196 bis 198 erhalten folgende Fassung:

»Artikel 196

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) dem Präses der Landessynode als Vorsitzenden,
- b) weiteren sieben ordinierten Theologen und
- c) acht Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen.

(2) Bei den Berufungen in die Ämter der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand der Kirche Rechnung zu tragen.

Artikel 197

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden teils im Hauptamt, teils im Nebenamt berufen.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden berufen:

- a) der Präses und vier weitere ordinierte Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
- b) zwei rechtskundige Mitglieder, welche die Befähigung zum Richteramt haben und die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen. Sie sollen aus den rechtskundigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes gewählt werden.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden berufen:

- a) drei ordinierte Theologen,
- b) sechs Gemeindeglieder, welche die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen.

Diese sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertreter zu berufen.

(4) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle vier Jahre scheiden im Wechsel aus:

entweder

- a) der Präses, zwei hauptamtliche Theologen und ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein Theologe und drei Gemeindeglieder im Nebenamt oder
- b) die übrigen zwei hauptamtlichen Theologen und das andere hauptamtliche rechtskundige Mitglied sowie zwei Theologen und drei Gemeindeglieder im Nebenamt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(6) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

(7) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(8) Der Präses führt die Dienstbezeichnung »Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland«. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung »Oberkirchenrat«.

Artikel 198

(1) Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Bei der Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wird insgesamt abgestimmt, soweit nicht von einem Synodalen Einzelabstimmung verlangt wird.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Wahlvorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen und ein zweiter Wahlgang durchgeführt, für den die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Wahlvorschläge machen können. Erhält auch in dem zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die

erforderliche Mehrheit, so werden bei nicht mehr als drei Wahlvorschlägen die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei mehr als drei Wahlvorschlägen wird zunächst ein dritter Wahlgang durchgeführt. Wenn auch in diesem die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.«

2. Artikel 199 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 197 Abs. 3 Buchstabe b) anwesend sein.«

#### § 2

(1) In der Landessynode 1996 ist durch Los zu entscheiden, welche der beiden Gruppen nach Artikel 197 Abs. 4 Buchstaben a und b bei der erstmaligen Neubildung der Kirchenleitung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur für die Hälfte der Amtszeit gewählt wird.

(2) Das Kirchengesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1991

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

**Nr. 57 Kirchengesetz über die Berufung eines Gemeindepfarrers zum Pfarrer der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle.**

Vom 12. Januar 1991. (KABl. S. 3)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Ein Gemeindepfarrer, der eine Pfarrstelle verwaltet und dem die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer verliehen worden ist, kann durch Beschluß des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft zum Pfarrer und Inhaber der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle berufen werden. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Leitungsorgans sowie für die Bestätigung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung. Die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden keine Anwendung.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1991

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

## D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 58 Kirchengesetz zu Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutz-Anwendungsgesetz).**

Vom 23. Oktober 1990. (ABl. 1991 S. A1)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 werden

1. das von der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 – DSG-EKD –,

2. die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 – VO DSG-EKD –,

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft gesetzt.

(2) Zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 – DSG-EKD – gelten die nachstehenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.\*)

\*) hier nicht abgedruckt!

## § 2

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz für den Bereich der Landeskirche wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Seine dienstrechtliche Stellung regelt das Landeskirchenamt.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in der Landeskirche geltenden Recht unterworfen.

## § 3

Weitere notwendige Regelungen zur Ergänzung und zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

– DSG-EKD – trifft das Landeskirchenamt auf dem Verordnungsweg.

## § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

D r e s d e n , den 23. Oktober 1990

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

### Mitteilungen

#### Auslandsdienst in Belgien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien sucht für den französischsprachigen Raum Belgiens in ihrem Pfarrbezirk Südbelgien – Wallonie ab sofort einen/eine Pfarrer/in für eine Dienstzeit von zunächst 3 Jahren.

Die Gemeindegruppen in der Wallonie bestehen aus überwiegend älteren Menschen, die als Folge des 2. Weltkrieges nach Belgien gekommen sind. Neben der seelsorgerlichen Betreuung dieser Gruppen gehört der Unterricht an einer Europäischen Schule in Brüssel, sowie der Besuch einer kleinen deutschsprachigen Gruppe in Nordfrankreich zum Dienstauftrag. Sitz des Pfarramtes wird Brüssel sein.

Zu der Zurüstung vor Dienstantritt gehört – wenn erforderlich – ein Intensiv-Sprachkurs in Französisch.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel. (05 11) 71 11-227 oder 232.

Wir erwarten Ihre Bewerbung bis zum 30. April 1991 (Eingang im Kirchenamt).

# INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 37*	Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Februar 1991. . . . .	89
Nr. 38*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung kirchlicher Ausbildungen aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen. Vom 24. Februar 1991. . . . .	91
Nr. 39*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechtsstellung der Jugenddelegierten. Vom 24. Februar 1991. . . . .	91
Nr. 40*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Ausländer, Wanderungsbewegungen und europäische Einwanderungspolitik. Vom 24. Februar 1991. . . . .	91
Nr. 41*	Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Golfkrieg. Vom 24. Februar 1991. . . . .	91
Nr. 42*	Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Tenerife. Vom 23. April/29. Oktober 1990 . . . . .	92
Nr. 43*	21. und 22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. . . . .	94

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union - Bereich West -

Nr. 44*	Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 12. Juni 1990. . . . .	98
---------	--	----

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 45	Kirchengesetz über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 9. Dezember 1990. (KABl. S. 145) . . . . .	98
--------	---	----

Nr. 46	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz). Vom 9. Dezember 1990. (KABl. S. 149) . . . . .	103
Nr. 47	Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 9. Dezember 1990. (KABl. S. 151). . . . .	105

### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 48	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 5. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 12) . . . . .	109
--------	--	-----

### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 49	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchliche Beihilfenverordnung - KiBVO). Vom 17. Dezember 1990. (KABl. 1991 S. 12) . . . . .	109
Nr. 50	Personalaktenordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 11. Dezember 1990. (KABl. 1991 S. 71) . . . . .	110

### Lippische Landeskirche

Nr. 51	Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde - Lebensordnung -. Vom 27. November 1990. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 233) . . . . .	112
Nr. 52	Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz). Vom 27. November 1990. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 253) . . . . .	129

### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 13. Dezember 1990. (GVOBl. 1991 S. 36) . . . . .	130
--------	---	-----

### Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 54	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 147 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 1991. (KABl. S. 1) . . . . .	139
Nr. 55	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 1991. (KABl. S. 2) . . . . .	140

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

- Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 196, 197, 198 und 199 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 1991. (KABl. S. 2). 140
- Nr. 57 Kirchengesetz über die Berufung eines Gemeindepensionars zum Pfarrer der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle. Vom 12. Januar 1991. (KABl. S. 3) . . . . . 141

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen . . . . . 142

### D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 58 Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutz-Anwendungsgesetz). Vom 23. Oktober 1990. (ABl. 1991 S. A1) . . 141